

Statistischer Bericht

Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen Adoptionen

2024

K V 7 - j/24

Zeichenerklärung

- Genau Null oder ggf. zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung auf Null geändert
- 0 Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p Vorläufige Zahl
- r Berichtigte Zahl
- s Geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Werte zurückzuführen sind.

Impressum

Herausgeber: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Copyright: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2025
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

[Titel](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen](#)

Tabellen

1. [Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche](#)
2. [Ausgesprochene und aufgehobene Adoptionen sowie abgebrochene Adoptionspflegen](#)
3. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht sowie Altersgruppen](#)
4. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht](#)
5. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder und Jugendlichen](#)
6. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht](#)
7. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Alter sowie Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern](#)
8. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Alter sowie Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern](#)
9. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Staatsangehörigkeit und Alter sowie Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern](#)
10. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Staatsangehörigkeit und Alter sowie Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern](#)
11. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Unterbringung vor der Adoptionspflege/dem -verfahren sowie Altersgruppen](#)
12. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Staatsangehörigkeit und Unterbringung vor der Adoptionspflege/dem -verfahren sowie Altersgruppen](#)
13. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens](#)
14. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und durchschnittlichem Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Adoption](#)
15. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit sowie Alter](#)
16. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht bzw. Alter sowie nach Adoption durch ein Paar oder eine Einzelperson und deren Geschlecht](#)
17. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Dauer der Adoptionspflege sowie nach Adoption durch ein Paar oder eine Einzelperson und deren Geschlecht](#)
18. [Adoptionsvermittlung nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
19. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)

Abbildungen

1. [Zur Adoption vorgemerkte und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche sowie vorgemerkte Adoptionsbewerbungen](#)
2. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht](#)
3. [Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Adoptionen](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/adoptionen.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 04.07.2025

Zusätzliche Erläuterungen

Statistikerläuterungen und Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

[KJH - I5 - Statistik - Sachsen.de](#)

Definitionen finden Sie unter:

[KJH - I5 - Statistik - Sachsen.de](#)

Erhebungsbögen

Mustererhebungsbögen für die aktuell laufenden Erhebungen stehen in unserem Internetangebot als PDF-Dateien zum Download bereit.

Über folgenden Link gelangen Sie zu diesen:

[Erhebungsbögen - Statistik - sachsen.de](#)

Mustererhebungsbögen zum Berichtsstand dieses Statistischen Berichts sowie zu früheren Erhebungszeiträumen stellen wir Ihnen auf Anfrage gern bereit. Kontaktieren Sie dafür bitte unseren Auskunftsdienst unter folgender E-Mail-Adresse:

info@statistik.sachsen.de

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

Teil I Erzieherische Hilfen

Teil II Angebote der Jugendarbeit

Teil III Einrichtungen und tätige Personen

Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und des Landesjugendamtes) sowie die Träger der freien Jugendhilfe im Adoptionsbereich aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil I.5 Adoptionen sind die Paragraphen 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I S. 152) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 3 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 des SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 7 SGB VIII sind die Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgrund ihrer Tätigkeit nach § 2a Absatz 4 Nummer 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2a für die Zahl der ausgesprochenen Annahmen und gemäß § 99 Absatz 3 Nummer 2b für die Zahl der vorgemerkten Adoptionsbewerber, auskunftspflichtig.

Methodische Hinweise

Die Adoptionsverfahren werden von den Adoptionsvermittlungsstellen bzw. dem Landesjugendamt bearbeitet. Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen von der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. dem Landesjugendamt, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und dem Statistischen Amt zu übersenden.

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2020: Adoptierte Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. Zur Adoption vorgemerkte und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Für die Erhebungen ab 2023 wurde mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) für die Adoptionsstatistik im Juni 2021 eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Die amtliche Statistik hat daher verschiedene Abschnitte des Fragebogens zu den adoptierten Kindern und Jugendlichen neu gestaltet. Ausgangsbasis für die Änderungen sind neue Informationsbedürfnisse durch das reformierte Adoptionsrecht und die veränderten Lebenswirklichkeiten. Neu sind hierbei insbesondere:

- Genauere Angaben zum Adoptivkind (z. B. Geburtsdatum),
- Ausführlichere Informationen zu seiner Herkunftsfamilie (z. B. Geschlecht, Familienstand),
- neue Fragen zum Adoptionsverfahren (z. B. zur vorherigen Unterbringung in Pflegefamilien),
- detailliertere Informationen zu den neuen Adoptiveltern (z. B. Geschlecht, Familienstand) und
- zusätzliche Fragen rund um internationale Adoptionen (z. B. zum gewöhnlichen Aufenthalt).

Erläuterungen

Bei einer Annahme als Kind (**Adoption**) durch ein Ehepaar oder eine Einzelperson erhält das Kind den rechtlichen Status eines ehelichen Kindes des annehmenden Ehepaares bzw. der annehmenden Person. Auch die im Ausland nach dortigem Recht vollzogenen Adoptionen ausländischer Kinder und Jugendlicher durch deutsche Annehmende werden erfasst, soweit das zuständige Jugendamt davon erfährt. Adoptionen werden statistisch erfasst, sobald der Gerichtsbeschluss für die Adoption vorliegt.

Die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat. Die **Adoptionspflege** soll dem Vormundschaftsgericht eine Prognose darüber ermöglichen, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Mit der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Annahme ruht die elterliche Sorge; das Jugendamt wird (Amts-)Vormund für das Kind während der Dauer der Adoptionspflege.

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen gemäß § 1760 BGB oder von Amts wegen gemäß § 1763 BGB **aufgehoben** werden. Als **abgebrochene Adoptionspflegen** zählen alle während der Probezeit vor der Annahme gemäß § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

Eine **vorgemerkte Adoptionsbewerbung** ist ein Antrag auf Adoption.

Adoptionsbewerber ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt. Als Adoptionsbewerber zählen nicht Stiefvater/Stiefmutter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen, oder Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen die Sorgeberechtigten bereit sind, das Kind zur Adoption freizugeben. Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden, sind hier nicht anzugeben.

1. Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche

Am Jahresende 1991 bis 2024

Jahr	Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche insgesamt	Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche männlich ¹⁾	Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche weiblich	Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen	Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen je einem zur Adoption vorgemerkten Kind oder Jugendlichen	In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche insgesamt	In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche männlich ¹⁾	In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche weiblich
1991	90	52	38	748	8	520	262	258
1992	57	37	20	1.112	20	652	348	304
1993	32	18	14	694	22	513	271	242
1994	64	38	26	479	7	404	221	183
1995	37	20	17	464	13	396	218	178
1996	38	23	15	489	13	449	250	199
1997	64	30	34	504	8	352	192	160
1998	53	25	28	462	9	324	177	147
1999	46	25	21	453	10	286	152	134
2000	47	22	25	447	10	265	142	123
2001	53	28	25	423	8	256	147	109
2002	50	23	27	517	10	237	136	101
2003	67	36	31	397	6	303	145	158
2004	70	51	19	387	6	306	143	163
2005	68	38	30	361	5	324	178	146
2006	67	42	25	397	6	285	160	125
2007	119	62	57	385	3	305	161	144
2008	95	58	37	310	3	247	123	124
2009	108	55	53	306	3	285	158	127
2010	109	56	53	280	3	306	149	157
2011	103	48	55	248	2	291	150	141
2012	107	52	55	243	2	273	145	128
2013	76	41	35	255	3	250	140	110
2014	81	36	45	245	3	241	128	113
2015	67	32	35	265	4	211	110	101
2016	60	33	27	250	4	203	106	97
2017	78	35	43	249	3	186	86	100
2018	75	35	40	273	4	158	80	78
2019	95	40	55	249	3	192	88	104
2020	77	39	38	199	3	169	84	85
2021	54	29	25	226	4	179	89	90
2022	96	57	39	225	2	128	70	58
2023	82	37	45	212	3	153	85	68
2024	55	22	33	200	4	129	76	53

1) Personen mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" (2017 und 2018), "anderes" (2019) bzw. "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) (ab 2020) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

2. Ausgesprochene und aufgehobene Adoptionen sowie abgebrochene Adoptionspflegen

1991 bis 2024

Jahr	Ausgesprochene Adoptionen	Aufgehobene Adoptionen	Abgebrochene Adoptionspflegen
1991	98	-	8
1992	479	1	6
1993	584	-	16
1994	562	1	7
1995	436	-	2
1996	407	3	5
1997	373	-	2
1998	363	2	6
1999	302	4	7
2000	244	2	16
2001	293	1	8
2002	310	-	4
2003	225	-	8
2004	188	-	6
2005	223	-	20
2006	263	2	10
2007	211	-	13
2008	202	-	15
2009	209	-	4
2010	235	-	17
2011	236	-	7
2012	237	-	14
2013	245	2	14
2014	261	-	15
2015	272	-	10
2016	243	-	11
2017	229	2	9
2018	255	-	13
2019	217	-	5
2020	245	1	10
2021	230	-	3
2022	243	1	10
2023	241	-	5
2024	262	-	5

[Zeichenerklärung](#)

3. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht sowie Altersgruppen

1991 bis 2024

Jahr	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Alter unter 1 Jahr	Alter 1 bis unter 3 Jahre	Alter 3 bis unter 6 Jahre	Alter 6 bis unter 9 Jahre	Alter 9 bis unter 12 Jahre	Alter 12 bis unter 15 Jahre	Alter 15 bis unter 18 Jahre
1991	98	52	46	3	27	19	17	18	10	4
1992	479	249	230	7	152	81	94	80	50	15
1993	584	271	313	6	177	110	101	94	60	36
1994	562	302	260	5	150	89	105	98	74	41
1995	436	225	211	1	116	63	71	66	78	41
1996	407	191	216	3	115	50	74	65	63	37
1997	373	196	177	6	105	33	63	63	54	49
1998	363	196	167	4	99	37	60	65	59	39
1999	302	149	153	-	84	47	40	44	53	34
2000	244	119	125	-	78	30	24	34	42	36
2001	293	142	151	1	103	28	33	48	43	37
2002	310	158	152	8	102	39	34	41	48	38
2003	225	110	115	1	78	46	23	18	33	26
2004	188	98	90	3	56	48	23	20	23	15
2005	223	125	98	1	78	39	35	22	20	28
2006	263	131	132	1	99	39	50	27	21	26
2007	211	121	90	1	72	42	35	26	16	19
2008	202	110	92	3	84	29	30	19	13	24
2009	209	106	103	7	76	37	28	18	22	21
2010	235	121	114	11	89	39	38	26	12	20
2011	236	113	123	5	107	32	28	31	20	13
2012	237	116	121	13	107	42	30	20	19	6
2013	245	128	117	12	117	41	23	19	18	15
2014	261	139	122	20	111	33	31	24	21	21
2015	272	139	133	27	120	43	24	26	20	12
2016	243	117	126	27	127	24	15	25	14	11
2017 ¹⁾	229	128	101	22	85	40	19	27	21	15
2018 ¹⁾	255	122	133	30	110	29	20	19	14	33
2019 ²⁾	217	128	89	30	96	27	19	19	13	13
2020 ³⁾	245	115	130	41	111	25	23	18	15	12
2021 ³⁾	230	127	103	20	99	29	27	20	18	17
2022 ³⁾	243	119	124	33	105	28	22	19	20	16
2023 ³⁾	241	118	123	30	91	33	15	23	28	21
2024 ³⁾	262	142	120	43	110	25	11	24	28	21

1) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2) 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3) Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

4. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht

1991 bis 2024

Jahr	Insgesamt	Verwandt insgesamt	Verwandt männlich	Verwandt weiblich	Stiefmutter oder -vater insgesamt	Stiefmutter oder -vater männlich	Stiefmutter oder -vater weiblich	Nicht verwandt insgesamt	Nicht verwandt männlich	Nicht verwandt weiblich
1991	98	1	1	-	48	28	20	49	23	26
1992	479	6	4	2	249	125	124	224	120	104
1993	584	8	3	5	269	124	145	307	144	163
1994	562	19	11	8	293	159	134	250	132	118
1995	436	7	3	4	258	128	130	171	94	77
1996	407	6	1	5	230	104	126	171	86	85
1997	373	10	4	6	199	98	101	164	94	70
1998	363	6	5	1	209	107	102	148	84	64
1999	302	3	1	2	174	80	94	125	68	57
2000	244	1	1	-	140	63	77	103	55	48
2001	293	6	3	3	144	71	73	143	68	75
2002	310	9	4	5	155	79	76	146	75	71
2003	225	7	5	2	101	44	57	117	61	56
2004	188	4	2	2	90	51	39	94	45	49
2005	223	8	5	3	89	49	40	126	71	55
2006	263	8	2	6	103	51	52	152	78	74
2007	211	2	1	1	83	44	39	126	76	50
2008	202	5	2	3	76	39	37	121	69	52
2009	209	2	2	-	100	46	54	107	58	49
2010	235	3	1	2	104	51	53	128	69	59
2011	236	-	-	-	99	46	53	137	67	70
2012	237	3	-	3	83	41	42	151	75	76
2013	245	2	-	2	96	55	41	147	73	74
2014	261	5	2	3	128	61	67	128	76	52
2015	272	1	-	1	132	72	60	139	67	72
2016	243	2	1	1	121	55	66	120	61	59
2017 ¹⁾	229	2	-	2	125	68	57	102	60	42
2018 ¹⁾	255	1	1	-	145	75	70	109	46	63
2019 ²⁾	217	2	-	2	120	68	52	95	60	35
2020 ³⁾	245	1	1	-	133	64	69	111	50	61
2021 ³⁾	230	1	-	1	144	81	63	85	46	39
2022 ³⁾	243	-	-	-	150	72	78	93	47	46
2023 ³⁾	241	4	3	1	157	71	86	80	44	36
2024 ³⁾	262	-	-	-	164	84	80	98	58	40

1) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2) 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3) Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

5. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht sowie Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern
1991 bis 2024

Staatsangehörigkeit	Jahr	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Verwandt	Stiefmutter oder -vater	Nicht verwandt
Insgesamt	1991	98	52	46	1	48	49
Insgesamt	1992	479	249	230	6	249	224
Insgesamt	1993	584	271	313	8	269	307
Insgesamt	1994	562	302	260	19	293	250
Insgesamt	1995	436	225	211	7	258	171
Insgesamt	1996	407	191	216	6	230	171
Insgesamt	1997	373	196	177	10	199	164
Insgesamt	1998	363	196	167	6	209	148
Insgesamt	1999	302	149	153	3	174	125
Insgesamt	2000	244	119	125	1	140	103
Insgesamt	2001	293	142	151	6	144	143
Insgesamt	2002	310	158	152	9	155	146
Insgesamt	2003	225	110	115	7	101	117
Insgesamt	2004	188	98	90	4	90	94
Insgesamt	2005	223	125	98	8	89	126
Insgesamt	2006	263	131	132	8	103	152
Insgesamt	2007	211	121	90	2	83	126
Insgesamt	2008	202	110	92	5	76	121
Insgesamt	2009	209	106	103	2	100	107
Insgesamt	2010	235	121	114	3	104	128
Insgesamt	2011	236	113	123	-	99	137
Insgesamt	2012	237	116	121	3	83	151
Insgesamt	2013	245	128	117	2	96	147
Insgesamt	2014	261	139	122	5	128	128
Insgesamt	2015	272	139	133	1	132	139
Insgesamt	2016	243	117	126	2	121	120
Insgesamt	2017 ¹⁾	229	128	101	2	125	102
Insgesamt	2018 ¹⁾	255	122	133	1	145	109
Insgesamt	2019 ²⁾	217	128	89	2	120	95
Insgesamt	2020 ³⁾	245	115	130	1	133	111
Insgesamt	2021 ³⁾	230	127	103	1	144	85
Insgesamt	2022 ³⁾	243	119	124	-	150	93
Insgesamt	2023 ³⁾	241	118	123	4	157	80
Insgesamt	2024 ³⁾	262	142	120	-	164	98
Deutsch	1991	96	51	45	1	46	49
Deutsch	1992	474	248	226	6	245	223
Deutsch	1993	577	267	310	7	265	305
Deutsch	1994	556	300	256	19	291	246
Deutsch	1995	431	222	209	7	255	169
Deutsch	1996	401	186	215	6	226	169
Deutsch	1997	365	194	171	10	193	162
Deutsch	1998	346	187	159	4	197	145
Deutsch	1999	288	143	145	3	163	122
Deutsch	2000	233	112	121	-	134	99
Deutsch	2001	262	125	137	5	127	130
Deutsch	2002	279	141	138	2	138	139
Deutsch	2003	201	98	103	3	88	110
Deutsch	2004	173	91	82	1	83	89
Deutsch	2005	199	107	92	6	71	122
Deutsch	2006	249	126	123	7	93	149
Deutsch	2007	196	113	83	1	70	125
Deutsch	2008	185	99	86	4	65	116
Deutsch	2009	192	93	99	2	88	102
Deutsch	2010	221	111	110	2	93	126
Deutsch	2011	228	109	119	-	91	137
Deutsch	2012	229	113	116	-	78	151
Deutsch	2013	241	126	115	2	94	145
Deutsch	2014	253	137	116	4	126	123
Deutsch	2015	267	136	131	1	128	138
Deutsch	2016	237	114	123	2	116	119
Deutsch	2017 ¹⁾	220	121	99	2	118	100
Deutsch	2018 ¹⁾	246	117	129	-	142	104

Staatsangehörigkeit	Jahr	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Verwandt	Stiefmutter oder -vater	Nicht verwandt
Deutsch	2019 ²⁾	207	121	86	2	113	92
Deutsch	2020 ³⁾	243	115	128	1	133	109
Deutsch	2021 ³⁾	216	122	94	-	137	79
Deutsch	2022 ³⁾	235	114	121	-	144	91
Deutsch	2023 ³⁾	232	112	120	3	152	77
Deutsch	2024 ³⁾	251	134	117	-	157	94
Nicht deutsch	1991	2	1	1	-	2	-
Nicht deutsch	1992	5	1	4	-	4	1
Nicht deutsch	1993	7	4	3	1	4	2
Nicht deutsch	1994	6	2	4	-	2	4
Nicht deutsch	1995	5	3	2	-	3	2
Nicht deutsch	1996	6	5	1	-	4	2
Nicht deutsch	1997	8	2	6	-	6	2
Nicht deutsch	1998	17	9	8	2	12	3
Nicht deutsch	1999	14	6	8	-	11	3
Nicht deutsch	2000	11	7	4	1	6	4
Nicht deutsch	2001	31	17	14	1	17	13
Nicht deutsch	2002	31	17	14	7	17	7
Nicht deutsch	2003	24	12	12	4	13	7
Nicht deutsch	2004	15	7	8	3	7	5
Nicht deutsch	2005	24	18	6	2	18	4
Nicht deutsch	2006	14	5	9	1	10	3
Nicht deutsch	2007	15	8	7	1	13	1
Nicht deutsch	2008	17	11	6	1	11	5
Nicht deutsch	2009	17	13	4	-	12	5
Nicht deutsch	2010	14	10	4	1	11	2
Nicht deutsch	2011	8	4	4	-	8	-
Nicht deutsch	2012	8	3	5	3	5	-
Nicht deutsch	2013	4	2	2	-	2	2
Nicht deutsch	2014	8	2	6	1	2	5
Nicht deutsch	2015	5	3	2	-	4	1
Nicht deutsch	2016	6	3	3	-	5	1
Nicht deutsch	2017 ¹⁾	9	7	2	-	7	2
Nicht deutsch	2018 ¹⁾	9	5	4	1	3	5
Nicht deutsch	2019 ²⁾	10	7	3	-	7	3
Nicht deutsch	2020 ³⁾	2	-	2	-	-	2
Nicht deutsch	2021 ³⁾	14	5	9	1	7	6
Nicht deutsch	2022 ³⁾	8	5	3	-	6	2
Nicht deutsch	2023 ³⁾	9	6	3	1	5	3
Nicht deutsch	2024 ³⁾	11	8	3	-	7	4

1) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2) 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

3) Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

6. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

1991 bis 2024

Geschlecht	Jahr	Insgesamt	Bei den leiblichen Eltern	Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner/Partnerin	Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	Bei Adoptivelternteil mit Partner/ Partnerin ¹⁾
Insgesamt	1991	98	-	54	1	-
Insgesamt	1992	479	3	253	22	-
Insgesamt	1993	584	4	277	21	-
Insgesamt	1994	562	3	304	10	-
Insgesamt	1995	436	2	257	9	-
Insgesamt	1996	407	2	231	5	-
Insgesamt	1997	373	2	200	7	-
Insgesamt	1998	363	-	208	5	-
Insgesamt	1999	302	-	176	4	-
Insgesamt	2000	244	-	140	4	-
Insgesamt	2001	293	2	147	1	-
Insgesamt	2002	310	2	157	7	-
Insgesamt	2003	225	2	101	8	-
Insgesamt	2004	188	2	91	12	-
Insgesamt	2005	223	2	94	4	-
Insgesamt	2006	263	-	109	5	-
Insgesamt	2007	211	-	86	5	-
Insgesamt	2008	202	-	75	6	-
Insgesamt	2009	209	-	95	12	-
Insgesamt	2010	235	-	97	10	-
Insgesamt	2011	236	-	101	3	-
Insgesamt	2012	237	1	84	10	-
Insgesamt	2013	245	4	91	7	-
Insgesamt	2014	261	2	127	2	6
Insgesamt	2015	272	3	125	2	8
Insgesamt	2016	243	-	118	6	7
Insgesamt	2017	229	1	118	4	6
Insgesamt	2018	255	1	143	3	5
Insgesamt	2019	217	4	121	-	-
Insgesamt	2020	245	1	131	2	2
Insgesamt	2021	230	2	140	2	4
Insgesamt	2022	243	-	147	2	1
Insgesamt	2023	241	1	157	-	2
Insgesamt	2024	262	-	162	3	3
Männlich	1991	52	-	29	-	-
Männlich	1992	249	1	127	13	-
Männlich	1993	271	1	128	12	-
Männlich	1994	302	2	168	6	-
Männlich	1995	225	1	127	5	-
Männlich	1996	191	2	105	3	-
Männlich	1997	196	2	98	3	-
Männlich	1998	196	-	107	2	-
Männlich	1999	149	-	81	2	-
Männlich	2000	119	-	63	3	-
Männlich	2001	142	1	73	1	-
Männlich	2002	158	1	80	5	-
Männlich	2003	110	-	44	3	-
Männlich	2004	98	1	51	6	-
Männlich	2005	125	2	52	3	-
Männlich	2006	131	-	53	3	-
Männlich	2007	121	-	45	3	-
Männlich	2008	110	-	39	2	-
Männlich	2009	106	-	46	1	-
Männlich	2010	121	-	47	7	-
Männlich	2011	113	-	45	1	-
Männlich	2012	116	1	43	3	-
Männlich	2013	128	3	51	6	-
Männlich	2014	139	1	61	1	2
Männlich	2015	139	1	68	2	3

Geschlecht	Jahr	Insgesamt	Bei den leiblichen Eltern	Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner/Partnerin	Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	Bei Adoptivelternteil mit Partner/ Partnerin ¹⁾
Männlich	2016	117	-	56	4	3
Männlich	2017 ^{b)}	128	1	62	3	5
Männlich	2018 ^{b)}	122	1	75	2	3
Männlich	2019 ⁶⁾	128	2	69	-	-
Männlich	2020 ⁷⁾	115	-	61	1	2
Männlich	2021 ⁷⁾	127	-	79	1	3
Männlich	2022 ⁷⁾	119	-	71	1	-
Männlich	2023 ⁷⁾	118	-	73	-	-
Männlich	2024 ⁷⁾	142	-	82	3	2
Weiblich	1991	46	-	25	1	·
Weiblich	1992	230	2	126	9	·
Weiblich	1993	313	3	149	9	·
Weiblich	1994	260	1	136	4	·
Weiblich	1995	211	1	130	4	·
Weiblich	1996	216	-	126	2	·
Weiblich	1997	177	-	102	4	·
Weiblich	1998	167	-	101	3	·
Weiblich	1999	153	-	95	2	·
Weiblich	2000	125	-	77	1	·
Weiblich	2001	151	1	74	-	·
Weiblich	2002	152	1	77	2	·
Weiblich	2003	115	2	57	5	·
Weiblich	2004	90	1	40	6	·
Weiblich	2005	98	-	42	1	·
Weiblich	2006	132	-	56	2	·
Weiblich	2007	90	-	41	2	·
Weiblich	2008	92	-	36	4	·
Weiblich	2009	103	-	49	11	·
Weiblich	2010	114	-	50	3	·
Weiblich	2011	123	-	56	2	·
Weiblich	2012	121	-	41	7	·
Weiblich	2013	117	1	40	1	·
Weiblich	2014	122	1	66	1	4
Weiblich	2015	133	2	57	-	5
Weiblich	2016	126	-	62	2	4
Weiblich	2017 ^{b)}	101	-	56	1	1
Weiblich	2018 ^{b)}	133	-	68	1	2
Weiblich	2019 ⁶⁾	89	2	52	-	-
Weiblich	2020 ⁷⁾	130	1	70	1	-
Weiblich	2021 ⁷⁾	103	2	61	1	1
Weiblich	2022 ⁷⁾	124	-	76	1	1
Weiblich	2023 ⁷⁾	123	1	84	-	2
Weiblich	2024 ⁷⁾	120	-	80	-	1

1) Ab 2014; nur bei Sukzessivadoption.

2) Bis 2013 war die Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens bei Großeltern und bei sonstigen Verwandten getrennt.

3) Ab 2023.

4) Im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim.

5) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - P

6) 2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

7) Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimt

[Zeichenerklärung](#)

Bei Großeltern/ bei sonstigen Verwandten ²⁾	In einer Pflegefamilie	Im Heim	Anonyme Geburt/ Babyklappe ³⁾	Im Krankenhaus ⁴⁾	Unbekannt
2	5	16	.	20	-
4	25	91	.	81	-
5	47	121	.	109	-
6	49	98	.	92	-
7	35	50	.	76	-
5	34	37	.	93	-
6	41	35	.	82	-
7	40	25	.	78	-
3	39	18	.	62	-
1	25	12	.	62	-
8	37	29	.	69	-
9	38	25	.	71	1
5	37	20	.	52	-
2	25	23	.	33	-
2	54	19	.	48	-
7	58	25	.	59	-
2	54	13	.	51	-
6	41	25	.	49	-
2	35	17	.	48	-
3	46	29	.	50	-
-	45	19	.	68	-
3	52	21	.	66	-
2	64	11	.	66	-
3	38	11	.	72	-
-	54	7	.	73	-
-	28	9	.	75	-
1	31	10	.	58	-
1	31	9	.	62	-
3	31	8	.	50	-
1	36	7	.	65	-
2	24	5	.	51	-
-	24	9	.	60	-
2	27	5	4	43	-
-	33	7	12	42	-
1	2	10	.	10	-
3	17	49	.	39	-
1	19	64	.	46	-
1	26	57	.	42	-
4	17	31	.	40	-
2	14	23	.	42	-
2	26	19	.	46	-
5	24	18	.	40	-
-	22	11	.	33	-
1	13	7	.	32	-
3	10	14	.	40	-
4	14	13	.	40	1
4	24	12	.	23	-
1	12	11	.	16	-
1	31	11	.	25	-
3	29	13	.	30	-
1	33	10	.	29	-
2	23	14	.	30	-
2	15	12	.	30	-
1	23	11	.	32	-
-	22	9	.	36	-
1	25	11	.	32	-
-	29	3	.	36	-
-	25	6	.	43	-
-	30	4	.	31	-

Bei Großeltern/ bei sonstigen Verwandten ²⁾	In einer Pflegefamilie	Im Heim	Anonyme Geburt/ Babyklappe ³⁾	Im Krankenhaus ⁴⁾	Unbekannt
-	9	4	.	41	-
-	21	7	.	29	-
1	13	5	.	22	-
-	19	6	.	32	-
1	17	3	.	30	-
1	10	4	.	29	-
-	11	5	.	31	-
1	18	4	2	20	-
-	22	5	6	22	-
1	3	6	.	10	-
1	8	42	.	42	-
4	28	57	.	63	-
5	23	41	.	50	-
3	18	19	.	36	-
3	20	14	.	51	-
4	15	16	.	36	-
2	16	7	.	38	-
3	17	7	.	29	-
-	12	5	.	30	-
5	27	15	.	29	-
5	24	12	.	31	-
1	13	8	.	29	-
1	13	12	.	17	-
1	23	8	.	23	-
4	29	12	.	29	-
1	21	3	.	22	-
4	18	11	.	19	-
-	20	5	.	18	-
2	23	18	.	18	-
-	23	10	.	32	-
2	27	10	.	34	-
2	35	8	.	30	-
3	13	5	.	29	-
-	24	3	.	42	-
-	19	5	.	34	-
1	10	3	.	29	-
-	18	4	.	40	-
3	12	2	.	18	-
-	19	4	.	35	-
1	14	1	.	22	-
-	13	4	.	29	-
1	9	1	2	23	-
-	11	2	6	20	-

nt aufgeführt.

"StG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

haltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

7. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Alter sowie Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern
2024

Geschlecht	Alter	Insgesamt	Verwandt	Stiefvater	Stiefmutter	Nicht verwandt
Insgesamt	Unter 1 Jahr	43	-	1	33	9
Insgesamt	1 bis unter 3 Jahre	110	-	-	44	66
Insgesamt	3 bis unter 6 Jahre	25	-	4	8	13
Insgesamt	6 bis unter 9 Jahre	11	-	9	1	1
Insgesamt	9 bis unter 12 Jahre	24	-	16	4	4
Insgesamt	12 bis unter 15 Jahre	28	-	25	-	3
Insgesamt	15 bis unter 18 Jahre	21	-	16	3	2
Insgesamt	Insgesamt	262	-	71	93	98
Männlich ¹⁾	Unter 1 Jahr	29	-	1	22	6
Männlich ¹⁾	1 bis unter 3 Jahre	62	-	-	22	40
Männlich ¹⁾	3 bis unter 6 Jahre	10	-	2	2	6
Männlich ¹⁾	6 bis unter 9 Jahre	5	-	4	-	1
Männlich ¹⁾	9 bis unter 12 Jahre	14	-	10	2	2
Männlich ¹⁾	12 bis unter 15 Jahre	13	-	11	-	2
Männlich ¹⁾	15 bis unter 18 Jahre	9	-	7	1	1
Männlich¹⁾	Zusammen	142	-	35	49	58
Weiblich ¹⁾	Unter 1 Jahr	14	-	-	11	3
Weiblich ¹⁾	1 bis unter 3 Jahre	48	-	-	22	26
Weiblich ¹⁾	3 bis unter 6 Jahre	15	-	2	6	7
Weiblich ¹⁾	6 bis unter 9 Jahre	6	-	5	1	-
Weiblich ¹⁾	9 bis unter 12 Jahre	10	-	6	2	2
Weiblich ¹⁾	12 bis unter 15 Jahre	15	-	14	-	1
Weiblich ¹⁾	15 bis unter 18 Jahre	12	-	9	2	1
Weiblich¹⁾	Zusammen	120	-	36	44	40

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**8. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Alter sowie Staatsangehörigkeit der Adoptiv Eltern
2024**

Geschlecht	Alter	Insgesamt	Deutsch	Nicht deutsch	Deutsch/nicht deutsch
Insgesamt	Unter 1 Jahr	43	43	-	-
Insgesamt	1 bis unter 3 Jahre	110	109	1	-
Insgesamt	3 bis unter 6 Jahre	25	25	-	-
Insgesamt	6 bis unter 9 Jahre	11	11	-	-
Insgesamt	9 bis unter 12 Jahre	24	24	-	-
Insgesamt	12 bis unter 15 Jahre	28	28	-	-
Insgesamt	15 bis unter 18 Jahre	21	21	-	-
Insgesamt	Insgesamt	262	261	1	-
Männlich ¹⁾	Unter 1 Jahr	29	29	-	-
Männlich ¹⁾	1 bis unter 3 Jahre	62	62	-	-
Männlich ¹⁾	3 bis unter 6 Jahre	10	10	-	-
Männlich ¹⁾	6 bis unter 9 Jahre	5	5	-	-
Männlich ¹⁾	9 bis unter 12 Jahre	14	14	-	-
Männlich ¹⁾	12 bis unter 15 Jahre	13	13	-	-
Männlich ¹⁾	15 bis unter 18 Jahre	9	9	-	-
Männlich¹⁾	Zusammen	142	142	-	-
Weiblich ¹⁾	Unter 1 Jahr	14	14	-	-
Weiblich ¹⁾	1 bis unter 3 Jahre	48	47	1	-
Weiblich ¹⁾	3 bis unter 6 Jahre	15	15	-	-
Weiblich ¹⁾	6 bis unter 9 Jahre	6	6	-	-
Weiblich ¹⁾	9 bis unter 12 Jahre	10	10	-	-
Weiblich ¹⁾	12 bis unter 15 Jahre	15	15	-	-
Weiblich ¹⁾	15 bis unter 18 Jahre	12	12	-	-
Weiblich¹⁾	Zusammen	120	119	1	-

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

9. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Staatsangehörigkeit und Alter sowie Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiv Eltern
2024

Staatsangehörigkeit	Alter/Geschlecht	Insgesamt	Verwandt	Stiefvater	Stiefmutter	Nicht verwandt
Insgesamt	Unter 1 Jahr	43	-	1	33	9
Insgesamt	1 bis unter 3 Jahre	110	-	-	44	66
Insgesamt	3 bis unter 6 Jahre	25	-	4	8	13
Insgesamt	6 bis unter 9 Jahre	11	-	9	1	1
Insgesamt	9 bis unter 12 Jahre	24	-	16	4	4
Insgesamt	12 bis unter 15 Jahre	28	-	25	-	3
Insgesamt	15 bis unter 18 Jahre	21	-	16	3	2
Insgesamt	Insgesamt	262	-	71	93	98
Insgesamt	Männlich ¹⁾	142	-	35	49	58
Insgesamt	Weiblich ¹⁾	120	-	36	44	40
Deutsch	Unter 1 Jahr	43	-	1	33	9
Deutsch	1 bis unter 3 Jahre	105	-	-	42	63
Deutsch	3 bis unter 6 Jahre	24	-	4	8	12
Deutsch	6 bis unter 9 Jahre	11	-	9	1	1
Deutsch	9 bis unter 12 Jahre	24	-	16	4	4
Deutsch	12 bis unter 15 Jahre	25	-	22	-	3
Deutsch	15 bis unter 18 Jahre	19	-	15	2	2
Deutsch	Zusammen	251	-	67	90	94
Deutsch	Männlich ¹⁾	134	-	32	47	55
Deutsch	Weiblich ¹⁾	117	-	35	43	39
Nicht deutsch	Unter 1 Jahr	-	-	-	-	-
Nicht deutsch	1 bis unter 3 Jahre	5	-	-	2	3
Nicht deutsch	3 bis unter 6 Jahre	1	-	-	-	1
Nicht deutsch	6 bis unter 9 Jahre	-	-	-	-	-
Nicht deutsch	9 bis unter 12 Jahre	-	-	-	-	-
Nicht deutsch	12 bis unter 15 Jahre	3	-	3	-	-
Nicht deutsch	15 bis unter 18 Jahre	2	-	1	1	-
Nicht deutsch	Zusammen	11	-	4	3	4
Nicht deutsch	Männlich ¹⁾	8	-	3	2	3
Nicht deutsch	Weiblich ¹⁾	3	-	1	1	1

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

**10. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Staatsangehörigkeit und Alter sowie Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern
2024**

Staatsangehörigkeit	Alter/Geschlecht	Insgesamt	Deutsch	Nicht deutsch	Deutsch/nicht deutsch
Insgesamt	Unter 1 Jahr	43	43	-	-
Insgesamt	1 bis unter 3 Jahre	110	109	1	-
Insgesamt	3 bis unter 6 Jahre	25	25	-	-
Insgesamt	6 bis unter 9 Jahre	11	11	-	-
Insgesamt	9 bis unter 12 Jahre	24	24	-	-
Insgesamt	12 bis unter 15 Jahre	28	28	-	-
Insgesamt	15 bis unter 18 Jahre	21	21	-	-
Insgesamt	Insgesamt	262	261	1	-
Insgesamt	Männlich ¹⁾	142	142	-	-
Insgesamt	Weiblich ¹⁾	120	119	1	-
Deutsch	Unter 1 Jahr	43	43	-	-
Deutsch	1 bis unter 3 Jahre	105	105	-	-
Deutsch	3 bis unter 6 Jahre	24	24	-	-
Deutsch	6 bis unter 9 Jahre	11	11	-	-
Deutsch	9 bis unter 12 Jahre	24	24	-	-
Deutsch	12 bis unter 15 Jahre	25	25	-	-
Deutsch	15 bis unter 18 Jahre	19	19	-	-
Deutsch	Zusammen	251	251	-	-
Deutsch	Männlich ¹⁾	134	134	-	-
Deutsch	Weiblich ¹⁾	117	117	-	-
Nicht deutsch	Unter 1 Jahr	-	-	-	-
Nicht deutsch	1 bis unter 3 Jahre	5	4	1	-
Nicht deutsch	3 bis unter 6 Jahre	1	1	-	-
Nicht deutsch	6 bis unter 9 Jahre	-	-	-	-
Nicht deutsch	9 bis unter 12 Jahre	-	-	-	-
Nicht deutsch	12 bis unter 15 Jahre	3	3	-	-
Nicht deutsch	15 bis unter 18 Jahre	2	2	-	-
Nicht deutsch	Zusammen	11	10	1	-
Nicht deutsch	Männlich ¹⁾	8	8	-	-
Nicht deutsch	Weiblich ¹⁾	3	2	1	-

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

11. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Unterbringung vor der Adoptionspflege/dem -verfahren sowie Altersgruppen
2024

Geschlecht	Unterbringung vor der Adoptionspflege/dem -verfahren	Insgesamt	Alter unter 3 Jahre	Alter 3 bis unter 6 Jahre	Alter 6 bis unter 12 Jahre	Alter 12 bis unter 18 Jahre	Durchschnittliches Alter (in Jahren)	Einwilligung ersetzt
Insgesamt	Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternanteil oder Partner	162	78	12	29	43	6,5	6
Insgesamt	Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	3	3	-	-	-	1,4	-
Insgesamt	Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	3	1	-	1	1	7,3	-
Insgesamt	Bei Großeltern/sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	In einer Pflegefamilie (auch Bereitschaftspflege)	33	15	9	4	5	5,5	7
Insgesamt	Im Heim	7	4	2	1	-	3,1	2
Insgesamt	Anonyme Geburt/Babyklappe	12	12	-	-	-	1,1	-
Insgesamt	Im Krankenhaus ²⁾	42	40	2	-	-	1,5	2
Insgesamt	Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	Insgesamt	262	153	25	35	49	5,2	17
Männlich ³⁾	Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-
Männlich ³⁾	Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternanteil oder Partner	82	45	4	15	18	5,8	3
Männlich ³⁾	Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	3	3	-	-	-	1,4	-
Männlich ³⁾	Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	2	-	-	1	1	10,8	-
Männlich ³⁾	Bei Großeltern/sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-
Männlich ³⁾	In einer Pflegefamilie (auch Bereitschaftspflege)	22	11	6	2	3	5,1	5
Männlich ³⁾	Im Heim	5	4	-	1	-	2,6	-
Männlich ³⁾	Anonyme Geburt/Babyklappe	6	6	-	-	-	1,2	-
Männlich ³⁾	Im Krankenhaus ²⁾	22	22	-	-	-	1,3	-
Männlich ³⁾	Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-
Männlich³⁾	Zusammen	142	91	10	19	22	4,6	8
Weiblich ³⁾	Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-
Weiblich ³⁾	Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternanteil oder Partner	80	33	8	14	25	7,3	3
Weiblich ³⁾	Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	-	-	-	-	-	-	-
Weiblich ³⁾	Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	1	1	-	-	-	0,3	-
Weiblich ³⁾	Bei Großeltern/sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-
Weiblich ³⁾	In einer Pflegefamilie (auch Bereitschaftspflege)	11	4	3	2	2	6,4	2
Weiblich ³⁾	Im Heim	2	-	2	-	-	4,3	2
Weiblich ³⁾	Anonyme Geburt/Babyklappe	6	6	-	-	-	1,1	-
Weiblich ³⁾	Im Krankenhaus ²⁾	20	18	2	-	-	1,6	2
Weiblich ³⁾	Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-
Weiblich³⁾	Zusammen	120	62	15	16	27	5,8	9

1) Nur bei Sukzessivadoption.

2) Im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim.

3) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

12. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Staatsangehörigkeit und Unterbringung vor der Adoptionspflege/dem -verfahren sowie Altersgruppen
2024

Staatsangehörigkeit	Unterbringung vor der Adoptionspflege/dem -verfahren	Insgesamt	Alter unter 3 Jahre	Alter 3 bis unter 6 Jahre	Alter 6 bis unter 12 Jahre	Alter 12 bis unter 18 Jahre	Durchschnittliches Alter (in Jahren)	Einwilligung ersetzt
Insgesamt	Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelerteil oder Partner	162	78	12	29	43	6,5	6
Insgesamt	Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	3	3	-	-	-	1,4	-
Insgesamt	Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	3	1	-	1	1	7,3	-
Insgesamt	Bei Großeltern/sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	In einer Pflegefamilie (auch Bereitschaftspflege)	33	15	9	4	5	5,5	7
Insgesamt	Im Heim	7	4	2	1	-	3,1	2
Insgesamt	Anonyme Geburt/Babyklappe	12	12	-	-	-	1,1	-
Insgesamt	Im Krankenhaus ²⁾	42	40	2	-	-	1,5	2
Insgesamt	Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	Insgesamt	262	153	25	35	49	5,2	17
Deutsch	Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-
Deutsch	Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelerteil oder Partner	155	76	12	29	38	6,3	6
Deutsch	Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	3	3	-	-	-	1,4	-
Deutsch	Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	3	1	-	1	1	7,3	-
Deutsch	Bei Großeltern/sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-
Deutsch	In einer Pflegefamilie (auch Bereitschaftspflege)	31	14	8	4	5	5,7	7
Deutsch	Im Heim	5	2	2	1	-	3,7	2
Deutsch	Anonyme Geburt/Babyklappe	12	12	-	-	-	1,1	-
Deutsch	Im Krankenhaus ²⁾	42	40	2	-	-	1,5	2
Deutsch	Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-
Deutsch	Zusammen	251	148	24	35	44	5,1	17
Nicht deutsch	Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-
Nicht deutsch	Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelerteil oder Partner	7	2	-	-	5	10,7	-
Nicht deutsch	Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	-	-	-	-	-	-	-
Nicht deutsch	Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	-	-	-	-	-	-	-
Nicht deutsch	Bei Großeltern/sonstigen Verwandten	-	-	-	-	-	-	-
Nicht deutsch	In einer Pflegefamilie (auch Bereitschaftspflege)	2	1	1	-	-	2,3	-
Nicht deutsch	Im Heim	2	2	-	-	-	1,6	-
Nicht deutsch	Anonyme Geburt/Babyklappe	-	-	-	-	-	-	-
Nicht deutsch	Im Krankenhaus ²⁾	-	-	-	-	-	-	-
Nicht deutsch	Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-
Nicht deutsch	Zusammen	11	5	1	-	5	7,5	-

1) Nur bei Sukzessivadoption.

2) Im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim.

3) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

13. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens 2024

13.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Familienstand des leiblichen Vaters	Insgesamt	Leibliche Mutter ¹⁾ ledig	Leibliche Mutter ¹⁾ verheiratet	Leibliche Mutter ¹⁾ geschieden, verheiratet getrennt lebend	Leibliche Mutter ¹⁾ verwitwet	Leibliche Mutter ¹⁾ verstorben oder unbekannt
Leiblicher Vater ¹⁾ ledig	73	43	27	1	-	2
Leiblicher Vater ¹⁾ verheiratet	22	4	9	2	-	7
Leiblicher Vater ¹⁾ geschieden, verheiratet getrennt lebend	14	-	10	4	-	-
Leiblicher Vater ¹⁾ verwitwet	2	-	2	-	-	-
Leiblicher Vater ¹⁾ verstorben oder unbekannt	151	45	83	6	-	17
Insgesamt	262	92	131	13	-	26

13.2 Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens - Darunter: Mit Angaben zu beiden leiblichen Eltern

Familienstand des leiblichen Vaters	Insgesamt	Leibliche Mutter ¹⁾ ledig	Leibliche Mutter ¹⁾ verheiratet	Leibliche Mutter ¹⁾ geschieden, verheiratet getrennt lebend	Leibliche Mutter ¹⁾ verwitwet	Leibliche Mutter ¹⁾ verstorben oder unbekannt
Leiblicher Vater ¹⁾ ledig	71	43	27	1	-	x
Leiblicher Vater ¹⁾ verheiratet	15	4	9	2	-	x
Leiblicher Vater ¹⁾ geschieden, verheiratet getrennt lebend	14	-	10	4	-	x
Leiblicher Vater ¹⁾ verwitwet	2	-	2	-	-	x
Leiblicher Vater ¹⁾ verstorben oder unbekannt	x	x	x	x	x	x
Insgesamt	102	47	48	7	-	-

13.3 Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens - Darunter: Mit Angaben zu einem leiblichen Elternteil

Familienstand des leiblichen Vaters	Insgesamt	Leibliche Mutter ¹⁾ ledig	Leibliche Mutter ¹⁾ verheiratet	Leibliche Mutter ¹⁾ geschieden, verheiratet getrennt lebend	Leibliche Mutter ¹⁾ verwitwet	Leibliche Mutter ¹⁾ verstorben oder unbekannt
Leiblicher Vater ¹⁾ ledig	2	x	x	x	x	2
Leiblicher Vater ¹⁾ verheiratet	7	x	x	x	x	7
Leiblicher Vater ¹⁾ geschieden, verheiratet getrennt lebend	-	x	x	x	x	-
Leiblicher Vater ¹⁾ verwitwet	-	x	x	x	x	-
Leiblicher Vater ¹⁾ verstorben oder unbekannt	134	45	83	6	-	x
Insgesamt	143	45	83	6	-	9

1) Elternteile mit den Geschlechtsangaben 'divers' und 'ohne Angabe' (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

14. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und durchschnittlichem Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Adoption (in Jahren)

2024

14.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und durchschnittlichem Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Adoption

Familienstand des leiblichen Vaters	Insgesamt	Leibliche Mutter ¹⁾ ledig	Leibliche Mutter ¹⁾ verheiratet	Leibliche Mutter ¹⁾ geschieden, verheiratet getrennt lebend	Leibliche Mutter ¹⁾ verwitwet	Leibliche Mutter ¹⁾ verstorben oder unbekannt
Leiblicher Vater ¹⁾ ledig	6,4	3,8	11,0	1,8	-	2,5
Leiblicher Vater ¹⁾ verheiratet	6,8	1,9	5,6	13,3	-	9,2
Leiblicher Vater ¹⁾ geschieden, verheiratet getrennt lebend	13,0	-	15,0	8,0	-	-
Leiblicher Vater ¹⁾ verwitwet	11,1	-	11,1	-	-	-
Leiblicher Vater ¹⁾ verstorben oder unbekannt	3,6	3,1	4,3	3,8	-	1,1
Insgesamt	5,2	3,4	6,7	6,4	-	3,4

**14.2 Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und durchschnittlichem Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Adoption-
Darunter: Mit Angaben zu beiden leiblichen Eltern**

Familienstand des leiblichen Vaters	Insgesamt	Leibliche Mutter ¹⁾ ledig	Leibliche Mutter ¹⁾ verheiratet	Leibliche Mutter ¹⁾ geschieden, verheiratet getrennt lebend	Leibliche Mutter ¹⁾ verwitwet	Leibliche Mutter ¹⁾ verstorben oder unbekannt
Leiblicher Vater ¹⁾ ledig	6,5	3,8	11,0	1,8	-	x
Leiblicher Vater ¹⁾ verheiratet	5,7	1,9	5,6	13,3	-	x
Leiblicher Vater ¹⁾ geschieden, verheiratet getrennt lebend	13,0	-	15,0	8,0	-	x
Leiblicher Vater ¹⁾ verwitwet	11,1	-	11,1	-	-	x
Leiblicher Vater ¹⁾ verstorben oder unbekannt	x	x	x	x	x	x
Insgesamt	7,4	3,6	10,8	8,7	-	x

**14.3 Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und durchschnittlichem Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Adoption-
Darunter: Mit Angaben zu einem leiblichen Elternteil**

Familienstand des leiblichen Vaters	Insgesamt	Leibliche Mutter ¹⁾ ledig	Leibliche Mutter ¹⁾ verheiratet	Leibliche Mutter ¹⁾ geschieden, verheiratet getrennt lebend	Leibliche Mutter ¹⁾ verwitwet	Leibliche Mutter ¹⁾ verstorben oder unbekannt
Leiblicher Vater ¹⁾ ledig	2,5	x	x	x	x	2,5
Leiblicher Vater ¹⁾ verheiratet	9,2	x	x	x	x	9,2
Leiblicher Vater ¹⁾ geschieden, verheiratet getrennt lebend	-	x	x	x	x	-
Leiblicher Vater ¹⁾ verwitwet	-	x	x	x	x	-
Leiblicher Vater ¹⁾ verstorben oder unbekannt	3,9	3,1	4,3	3,8	-	x
Insgesamt	4,1	3,1	4,3	3,8	-	7,7

1) Elternteile mit den Geschlechtsangaben 'divers' und 'ohne Angabe' (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

15. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit sowie Alter

2024

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Alter unter 3 Jahre	Alter 3 bis unter 6 Jahre	Alter 6 bis unter 12 Jahre	Alter 12 Jahre und älter
Insgesamt	262	142	120	153	25	35	49
Deutsche Staatsangehörigkeit	251	134	117	148	24	35	44
Nicht deutsche Staatsangehörigkeit	11	8	3	5	1	-	5
Aus Europa	6	3	3	2	1	-	3
Europäische Union (EU) ²⁾	1	-	1	-	1	-	-
Sonstiges europäisches Land	5	3	2	2	-	-	3
Afrika	1	1	-	1	-	-	-
Amerika	1	1	-	-	-	-	1
Asien	3	3	-	2	-	-	1
Australien oder Ozeanien	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-
Häufigste Staatsangehörigkeiten ³⁾							
Georgien	2	2	-	2	-	-	-
Slowakai	1	-	1	-	1	-	-
Schweiz	1	1	-	1	-	-	-
Russische Föderation	1	-	1	1	-	-	-
Türkei	1	1	-	-	-	-	1
Ukraine	1	1	-	-	-	-	1
Weißrussland	1	-	1	-	-	-	1
Algerien	1	1	-	1	-	-	-

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2) Die EU steht für die Europäische Union von 27 Mitgliedsstaaten nach dem 1. Februar 2020.

3) Ohne Deutschland.

[Zeichenerklärung](#)

**16. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht bzw. Alter sowie nach Adoption durch ein Paar oder eine Einzelperson und deren Geschlecht
2024**

Adoption durch	Geschlecht der Adoptiveltern	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Alter unter 3 Jahre	Alter 3 bis unter 12 Jahre	Alter 12 bis unter 18 Jahre
Ein Paar	Verschiedengeschlechtlich¹⁾	86	51	35	67	14	5
Ein Paar	Gleichgeschlechtlich männlich/männlich ¹⁾	8	6	2	6	2	-
Ein Paar	Gleichgeschlechtlich weiblich/weiblich ¹⁾	-	-	-	-	-	-
Ein Paar	Gleichgeschlechtlich¹⁾ zusammen	8	6	2	6	2	-
Eine Einzelperson	Männlich ¹⁾ verwandt	-	-	-	-	-	-
Eine Einzelperson	Männlich ¹⁾ Stiefvater	71	35	36	1	29	41
Eine Einzelperson	Männlich ¹⁾ nicht verwandt	1	-	1	1	-	-
Eine Einzelperson	Männlich¹⁾ zusammen	72	35	37	2	29	41
Eine Einzelperson	Weiblich ¹⁾ verwandt	-	-	-	-	-	-
Eine Einzelperson	Weiblich ¹⁾ Stiefvater	93	49	44	77	13	3
Eine Einzelperson	Weiblich ¹⁾ nicht verwandt	3	1	2	1	2	-
Eine Einzelperson	Weiblich¹⁾ zusammen	96	50	46	78	15	3
Insgesamt	Insgesamt	262	142	120	153	60	49

1) Personen mit den Geschlechtsangaben 'divers' und 'ohne Angabe' (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

[Zeichenerklärung](#)

17. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Dauer der Adoptionspflege sowie nach Adoption durch ein Paar oder eine Einzelperson und deren Geschlecht
2024

Adoption durch	Geschlecht der Adoptiveltern	Insgesamt	Dauer der Adoptionspflege unter 6 Monate	Dauer der Adoptionspflege von 6 bis unter 12 Monate	Dauer der Adoptionspflege 12 und mehr Monate	Durchschnittliche Dauer in Monaten	Keine Adoptionspflege (z. B. Stiefkindadoption)
Ein Paar	Verschiedengeschlechtlich¹⁾	86	6	10	70	15	-
Ein Paar	Gleichgeschlechtlich männlich/männlich ¹⁾	8	-	4	4	12	-
Ein Paar	Gleichgeschlechtlich weiblich/weiblich ¹⁾	-	-	-	-	-	-
Ein Paar	Gleichgeschlechtlich¹⁾ zusammen	8	-	4	4	12	-
Eine Einzelperson	Männlich ¹⁾ verwandt	-	-	-	-	-	-
Eine Einzelperson	Männlich ¹⁾ Stiefvater	71	-	-	-	-	71
Eine Einzelperson	Männlich ¹⁾ nicht verwandt	1	-	-	1	19	-
Eine Einzelperson	Männlich¹⁾ zusammen	72	-	-	1	19	71
Eine Einzelperson	Weiblich ¹⁾ verwandt	-	-	-	-	-	-
Eine Einzelperson	Weiblich ¹⁾ Stiefvater	93	-	-	-	-	93
Eine Einzelperson	Weiblich ¹⁾ nicht verwandt	3	1	-	2	14	-
Eine Einzelperson	Weiblich¹⁾ zusammen	96	1	-	2	14	93
Insgesamt	Insgesamt	262	7	14	77	15	164

1) Personen mit den Geschlechtsangaben 'divers' und 'ohne Angabe' (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

18. Adoptionsvermittlung nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Am Jahresende 2024

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche	Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	Vorgemerkte Adoptions bewerbungen	Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen je einem zur Adoption vorgemerkten Kind oder Jugendlichen
Chemnitz, Stadt ¹⁾	13	2	11	6
Erzgebirgskreis	9	-	5	-
Mittelsachsen	5	-	18	-
Vogtlandkreis	13	1	7	7
Zwickau	5	1	11	11
Dresden, Stadt	11	12	24	2
Bautzen	15	13	25	2
Görlitz	12	17	28	2
Meißen	7	2	15	8
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	4	1	19	19
Leipzig, Stadt	31	6	28	5
Leipzig	4	-	5	-
Nordsachsen	-	-	4	-
Sachsen	129	55	200	4

1) Einschließlich Landesjugendamt.

[Zeichenerklärung](#)

19. Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

2024

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Ausländische Kinder und Jugendliche	Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Adoption durch Verwandte	Adoption durch Stiefvater/Stiefmutter	Adoption durch sonstige Nichtverwandte
Chemnitz, Stadt ²⁾	16	2	7	9	-	8	8
Erzgebirgskreis	17	1	5	12	-	11	6
Mittelsachsen	13	-	9	4	-	11	2
Vogtlandkreis	28	-	15	13	-	14	14
Zwickau	26	1	5	21	-	19	7
Dresden, Stadt	35	2	20	15	-	22	13
Bautzen	12	1	8	4	-	5	7
Görlitz	15	-	9	6	-	5	10
Meißen	7	-	6	1	-	3	4
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	9	1	4	5	-	4	5
Leipzig, Stadt	70	2	45	25	-	50	20
Leipzig	7	-	3	4	-	7	-
Nordsachsen	7	1	6	1	-	5	2
Sachsen	262	11	142	120	-	164	98

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2) Einschließlich Landesjugendamt.

[Zeichenerklärung](#)

Abb. 1 Zur Adoption vorgemerkte und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche sowie vorgemerkte Adoptionsbewerbungen

Am Jahresende 1991 bis 2024

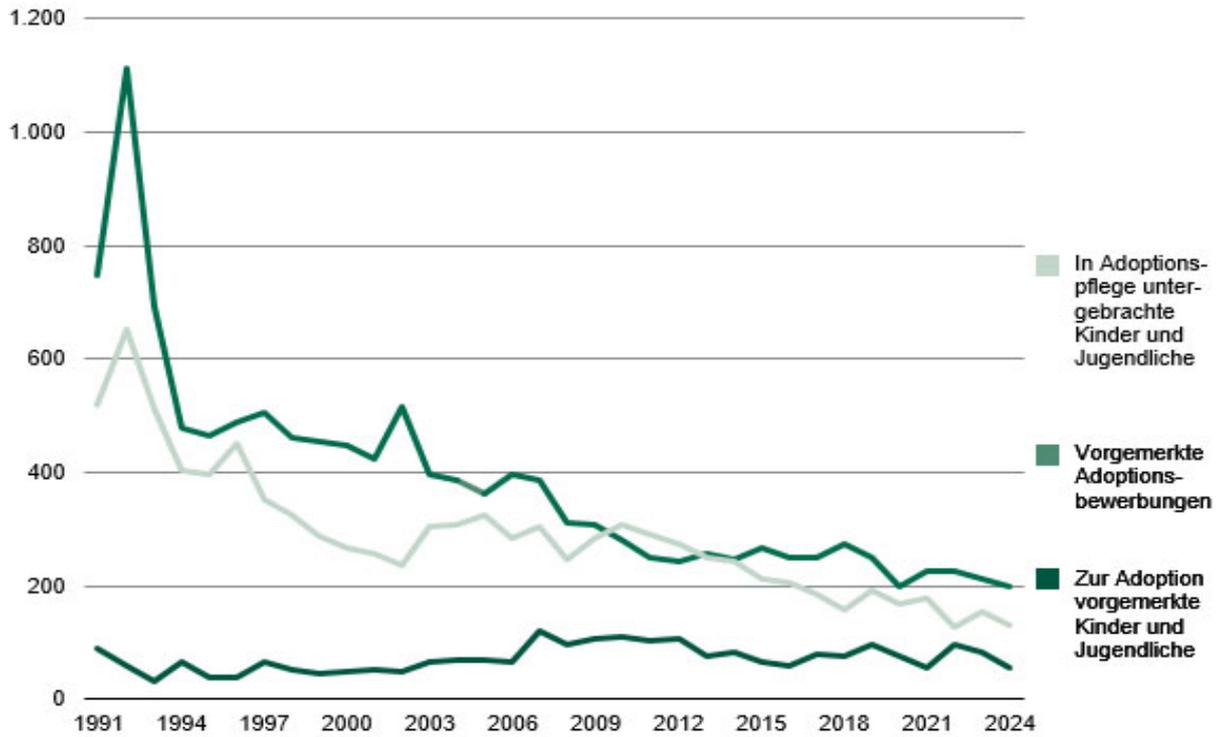
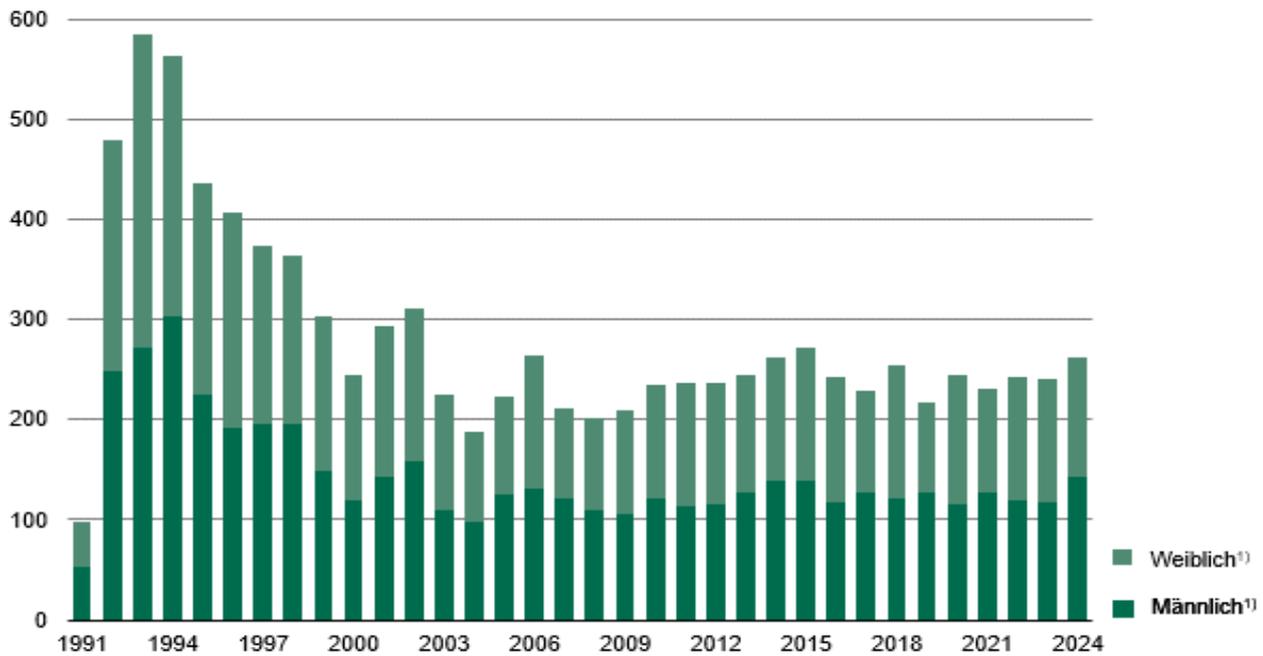


Abb. 2 Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Geschlecht

1991 bis 2024

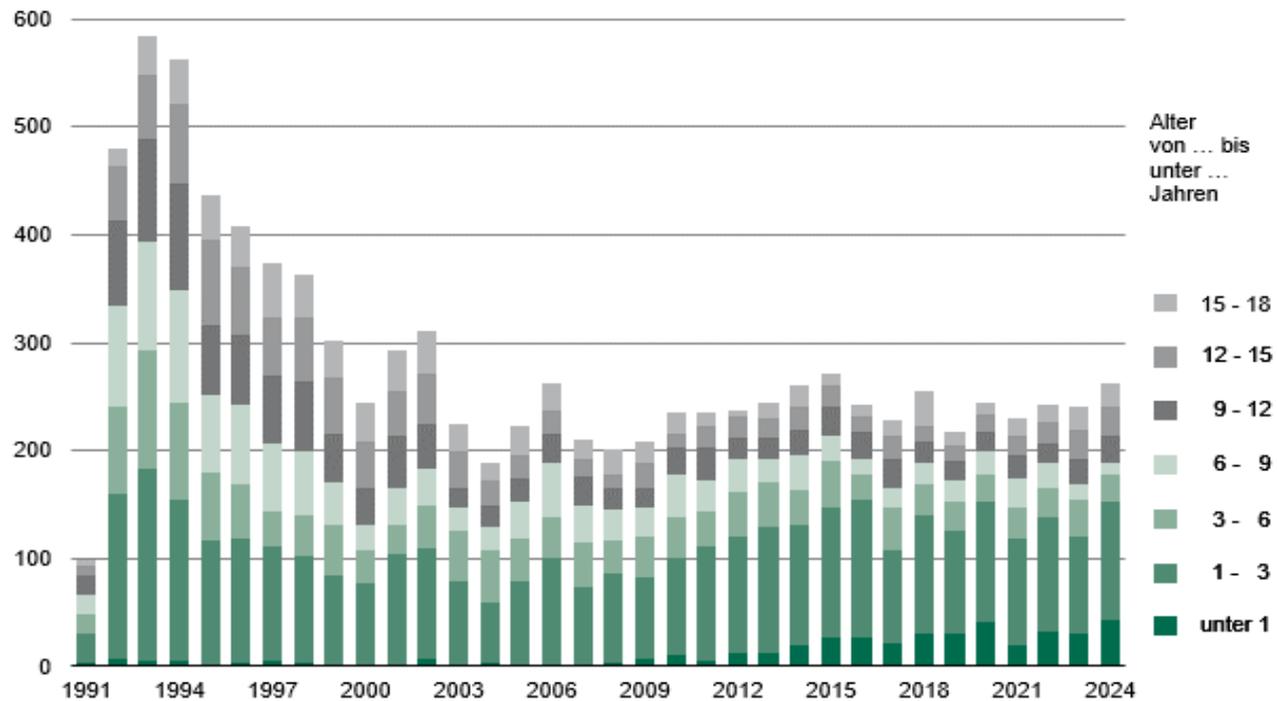


1) 2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Abb. 3 Adoptierte Kinder und Jugendliche nach Alter
1991 bis 2024



Statistik der Adoptionen



2024

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 04/07/2025

Ihr Kontakt zu uns:

[Website Destatis](#)

Telefon: +49 (0) 611 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[Website Destatis](#)

Ihr Kontakt zu uns:

[Website Destatis](#)

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- *Grundgesamtheit:* Adoptierte Kinder und Jugendliche, Kennzahlen zur Adoptionsvermittlung, Kennzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen
- *Statistische Einheiten:* (Adoptierte) Kinder und Jugendliche, diverse Verfahren
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* 1. Januar bis 31. Dezember, Bestand zum 31.12. (Eckzahlbogen)
- *Periodizität:* jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Bundesstatistikgesetz (BStatG)
- *Geheimhaltung:* Geheimhaltung nach § 16 Absatz 1 BStatG mittels Zellspernung
- *Qualität:* Sehr hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 7

- *Inhalte der Statistik:* Informationen zum Adoptionsgeschehen, zur Adoptionsvrmittlungspraxis und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen
- *Nutzerbedarf:* Informationsbedarfe rund um das Adoptionswesen in Deutschland
- *Nutzerkonsultation:* Insbesondere bei Neukonzeptionen/Weiterentwicklungen

3 Methodik Seite 11

- *Konzept der Datengewinnung:* Primärstatistik als Totalerhebung mittels Online-Fragebogen.
- *Datengewinnung:* Methodisch-technische Vorbereitung durch Statistisches Bundesamt, Feldarbeit, Programmierung und Aufbereitung durch Statistische Landesämter
- *Beantwortungsaufwand:* Zwei Fragebogen: 1) Individualbogen: Je Fall 14 bis 23 Fragen. 2) Sammelbogen: Je Berichtsstelle einmal jährlich 3 bis 10 Eckzahlen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 12

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Sehr hohe Aussagekraft und Qualität.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Ausfälle sind weitgehend ausgeschlossen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 13

- *Aktualität:* Veröffentlichung von Ergebnissen in der Regel 8 Montate nach Ende Berichtszeitraumes
- *Pünktlichkeit:* Ergebnisse werden in der Regel pünktlich veröffentlicht

6 Vergleichbarkeit Seite 14

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Prinzipiell gegeben
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Seit 1991, eingeschränkt seit 1950 möglich

7 Kohärenz Seite 15

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken
- *Statistikinterne Kohärenz:* Prinzipiell gegeben

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 15

- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Online-Datenbank, Themenseite, Social-Media
- *Richtlinien der Verbreitung:* Einheitliche Richtlinien zur Verbreitung

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 16

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 3

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind:

1. Alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen, die innerhalb des Berichtsjahres in Deutschland adoptiert wurden,
2. Kennzahlen zur Adoptionsvermittlung in Deutschland (ausgesprochene Adoptionen, aufgehobene Adoptionen, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen, zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche) sowie
3. Kennzahlen zur Anerkennung/Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen in Deutschland (eingeleitete und beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung ausländischer Adoptionsentscheidungen sowie eingeleitete und beendete Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen).

Berichtszeitraum für den Individualbogen (1.) ist der 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres, für den Sammelbogen (2. und 3.) das abgelaufene Kalenderjahr oder der Bestand am Stichtag 31. Dezember (s. dazu 1.4).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen, die im Berichtsjahr in Deutschland (neu) adoptiert wurden.

Zusätzlich werden in einem Sammelbogen bereits aggregierte Kennzahlen (Eckzahlen) zur Adoptionsvermittlung erhoben und zwar im Einzelnen zu:

- ausgesprochenen Adoptionen,
- aufgehobenen Adoptionen,
- abgebrochenen Adoptionspflegen,
- vorgemerkten Adoptionsbewerbungen,
- zur Adoption vorgemerkten Kindern und Jugendlichen und
- in Adoptionspflege untergebrachten Kindern und Jugendlichen.

Seit dem Jahr 2022 werden zusätzlich im gleichen Sammelbogen voraggregierte Kennzahlen (Eckzahlen) zu ausländischen Adoptionsentscheidungen erhoben und zwar im Einzelnen:

- Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung ausländischer Adoptionsentscheidungen (§ 2 AdWirkG) und
- Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen (§ 3 AdWirkG).

Die Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind miteinander identisch.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland, das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder (jeweils ohne Berlin) sowie für die einzelnen Bundesländer nachgewiesen (einschließlich Berlin). Die Statistischen Ämter der Länder weisen die jeweiligen Länderergebnisse nach Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirks gemäß dem aktuell gültigen Gemeindeverzeichnis nach.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum/-zeitpunkt für den Individualbogen ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres, für den Eckzahlbogen das abgelaufene Kalenderjahr oder der Bestand am Jahresende.

a) Die Erhebung über die Annahme als Kind (Adoption) erfolgt zum Zeitpunkt der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

b) Die Erhebung über die Zahl der ausgesprochenen und aufgehobenen Adoptionen, der abgebrochenen Adoptionspflegen und der Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen erfolgt für das abgelaufene Kalenderjahr.

c) Die Erhebung über die vorgemerkten Adoptionsbewerbungen, die zur Adoption vorgemerkten und die in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen erfolgt als Bestand zum 31. Dezember.

d) Die Erhebung der Zahl der Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (§ 2 des AdWirkG) sowie der Umwandlungsaussprüche (§ 3 des AdWirkG) erfolgt für das abgelaufene Kalenderjahr.

Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

1.5 Periodizität

Es handelt sich um eine jährliche Statistik (§ 101 Absatz 1 SGB VIII).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlagen sind:

1. Aechtes Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und
2. Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die konkreten Regelungen zu der Statistik sind §§ 98 bis 103 SGB VIII zu entnehmen, darunter die Erhebungsmerkmale § 99 Absatz 3 SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (insbesondere nach § 103 SGB VIII) oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Hilfsmerkmale gemäß § 100 SGB VIII (z.B. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen) dienen lediglich der technischen Durchführung der Statistik und werden nach Abschluss der Erhebung gelöscht. Nach § 16 Absatz 6 BStatG wird Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder, Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben der Statistik gewährt, unter der Voraussetzung, dass wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen wurden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind (§ 16 Absatz 10 BStatG i. V. m. § 103 SGB VIII).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ansonsten wird die primäre Geheimhaltung in Bezug auf die Einzeldaten sowie die Geheimhaltung von Einzelfällen in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik durch die manuelle Sperrung von Feldern angewandt. Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Personen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einer oder zwei Personen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen eine Person das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um Rückrechnungen dieser Angaben zu verhindern, werden - soweit erforderlich - weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung greifen, je nach Phase der Statistikerstellung, verschiedene Maßnahmen, darunter insbesondere folgende:

1. Konzeptionelle und technische Weiterentwicklung: Die Statistik wird laufend im Bund-Länder-Verband, insbesondere in den jährlichen Referentenbesprechungen und Arbeitsgemeinschaften der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, konzeptionell und technisch weiterentwickelt. Dabei werden auch Bedarfe und Hinweise der zuständigen Ministerien, der Befragten selbst und der Wissenschaft, hier insbesondere des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), aufgegriffen. In unregelmäßigen Abständen ordnet der Gesetzgeber Änderungen der Erhebungsinhalte an. Zuletzt wurden anlässlich der Reform des SGB VIII in den Jahren 2022 und 2023 umfassende inhaltliche Änderungen in der Statistik umgesetzt. Zusammen wurden dabei etwa 20 neue Merkmale bzw. Sachverhalte in die beiden Fragebogenbogen zur Adoptionsstatistik (Individualbogen 5.1 und Sammelbogen 5.2) eingeführt, die sich schwerpunktmäßig mit den Lebensformen und dem familialen Hintergrund der Beteiligten, mit internationalen Adoptionen, Adoptionen durch Pflegefamilien, ausländischen Adoptionsentscheidungen und Adoptionen allgemein beschäftigen.

2. Datengewinnung: Die Statistik wird bundesweit mit einem vollstandardisierten Online-Fragebogen im IDEV-Format durchgeführt, der bereits erste Plausibilitätsprüfungen im Dialog enthält. Der Individualbogen wurde anlässlich der umfassenden Erweiterung des Frageprogramms im Jahr 2023 im Zuge der SGB-VIII-Reform vor dem Feldeinsatz einem Pretest unterzogen. Er enthält detaillierte und ausführliche Erläuterungen zu den Abfragen, weitergehende Hinweise und Regieanweisungen sowie eine Filterführung. Konsistent dazu werden die Daten umfassend mittels automatisierter und standardisierter Prüfungen auf ihre Plausibilität geprüft (Feldprüfungen, Signierprüfungen, Kombinationsprüfungen). Da eine Auskunftspflicht besteht, müssen alle Fragen beantwortet werden, so dass Item-Nonresponse nahezu ausgeschlossen ist. Im Online-Fragebogen wurden bereits zahlreiche Prüfungen integriert, die es den Befragten ermöglichen, fehlerhafte, inkonsistente oder unplausible Eingaben bei der Dateneingabe im Dialog selbst zu überprüfen und zu korrigieren. Im den Jahren 2022 und 2023 wurden die Statistikänderungen zur besseren Nachvollziehbarkeit im neuen Dokumentationsbogen markiert und den Berichtspflichtigen im Vorfeld und zum Download auf der Startseite des Online-Fragebogens zur Verfügung gestellt. Außerdem haben die Statistischen Ämter der Länder für die Anschreiben der Auskunftspflichtigen einheitliche Textbausteine genutzt, die die Neuerungen und deren Handhabung erläutern. Neben diesen Maßnahmen stehen den Befragten bei Rückfragen eine FAQ-Liste und ganzjährig Ansprechpersonen in den zuständigen Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung.

3. Datenaufbereitung: Zur Sicherung der inhaltlichen Plausibilität und internen Konsistenz sind Eingangskontrollen, manuelle Vorprüfungen, Vollzähligkeitsprüfungen und maschinelle Plausibilitätsprüfungen (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen) teilweise im Dialog während der Dateneingabe in den Online-Fragebogen integriert; dazu zählen auch Prüfungen, die Item-Nonresponse verhindern. Zusätzlich werden die Daten - nach vollständigem Dateneingang - in einem Endlauf durch die Statistischen Ämter der Länder abschließend plausibilisiert. Bei Bedarf werden hierbei verbliebene Unstimmigkeiten durch Rückfragen per Mail oder Telefon mit den Auskunftspflichtigen geklärt.

4. Datenvalidierung: Die Statistischen Ämter prüfen und analysieren ihre Ergebnisse nach Fertigstellung standardmäßig im Hinblick auf deren inhaltliche Plausibilität und interne Konsistenz. Auffälligkeiten werden vom Statistischen Bundesamt mit den Statistischen Landesämtern und von den Statistischen Landesämtern mit den Berichtsstellen durch Rückfragen und Bestätigungen, geklärt. Fälle von Item- oder Unit-Nonresponse werden, sofern bekannt, den Nutzenden in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik transparent gemacht und, sofern möglich, auch die jeweiligen Gründe.

5. Geheimhaltung: Die Ergebnisse werden vor Veröffentlichung gemäß § 16 BStatG mittels Zellspernung manuell geheim gehalten. Als Hilfestellung steht den Statistischen Ämtern dafür ein interner Geheimhaltungsleitfaden zur Verfügung.

6. Veröffentlichung: Der vorliegende Qualitätsbericht fasst, auch als Bestandteil des Qualitätsmanagements, die wichtigsten methodischen Informationen zur Statistik zusammen. Ansonsten werden qualitative Einschränkungen bei Veröffentlichung der Daten transparent gemacht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht, der Konzeption als Totalerhebung und Wiederholungsbefragung, der Routine der Statistik und den umfassenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Ergebnisse als sehr hoch einzustufen. Dies gilt insbesondere für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Ziel der Statistik ist es, Umfang, Spektrum und Entwicklung nationaler und internationaler Adoptionen minderjähriger Kinder und Jugendlicher in Deutschland abzubilden. Erfasst werden dazu jährlich alle (neu) adoptierten Kinder und Jugendlichen, sowie Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen. Die Statistik liefert damit umfassende und detaillierte Informationen zu den Adoptivkindern, ihren Herkunftsfamilien, ihren Adoptivfamilien und den Adoptionsverfahren. Ergänzt werden diese Angaben um weiterführende Eckdaten zur Adoptionsvermittlungspraxis und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die regionale Zuordnung der Ergebnisse erfolgt anhand des Gemeindeverzeichnisses (GV100) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei werden die Bundesergebnisse durch das Statistische Bundesamt maximal auf Bundesländer- und die Länderergebnisse durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirkes nachgewiesen.

Die Staatsangehörigkeiten der Adoptivkinder vor der Adoption und die ggf. abweichenden Herkunftsländer werden anhand des Schlüssel der Staatsangehörigkeiten, basierend auf der [Staats- und Gebietssystematik](#) des Statistischen Bundesamtes, nachgewiesen. Der Staats- und Gebietssystematik liegt - mit einzelnen, begründeten Ausnahmen - das "Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland" und das "Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland", in der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen aktuell gültigen Fassung, zugrunde.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

DEFINITIONEN: ADOPTIERTE KINDER UND JUGENDLICHE

Adoption

Eine Adoption bezeichnet in Deutschland in Anlehnung an das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) die Annahme als Kind, das dadurch die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes erhält (s. dazu auch §§ 1741 bis 1766a BGB). In die Statistik fließen nur die jährlichen Adoptionen minderjähriger Kinder oder Jugendlicher ein. Dabei wird nach dem Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zum Kind differenziert, also ob die Annahme

- durch Verwandte (Verwandtenadoption),
- durch einen Stiefelternteil (Stiefkindadoption) oder
- durch nichtverwandte Personen erfolgt (Fremdadoption).

Seit 2017 ist in Deutschland - neben der gemeinschaftlichen Adoption durch verschiedenengeschlechtliche Ehepaare - auch die gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche Ehepaare möglich. In der Statistik wird das Geschlecht der annehmenden Ehepaare seit 2023 erhoben.

Im Rahmen einer Stiefkindadoption kann auch das Kind der Partnerin oder des Partners adoptiert werden, wenn der Stiefelternteil und der leibliche Elternteil des Kindes miteinander verheiratet sind (§

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

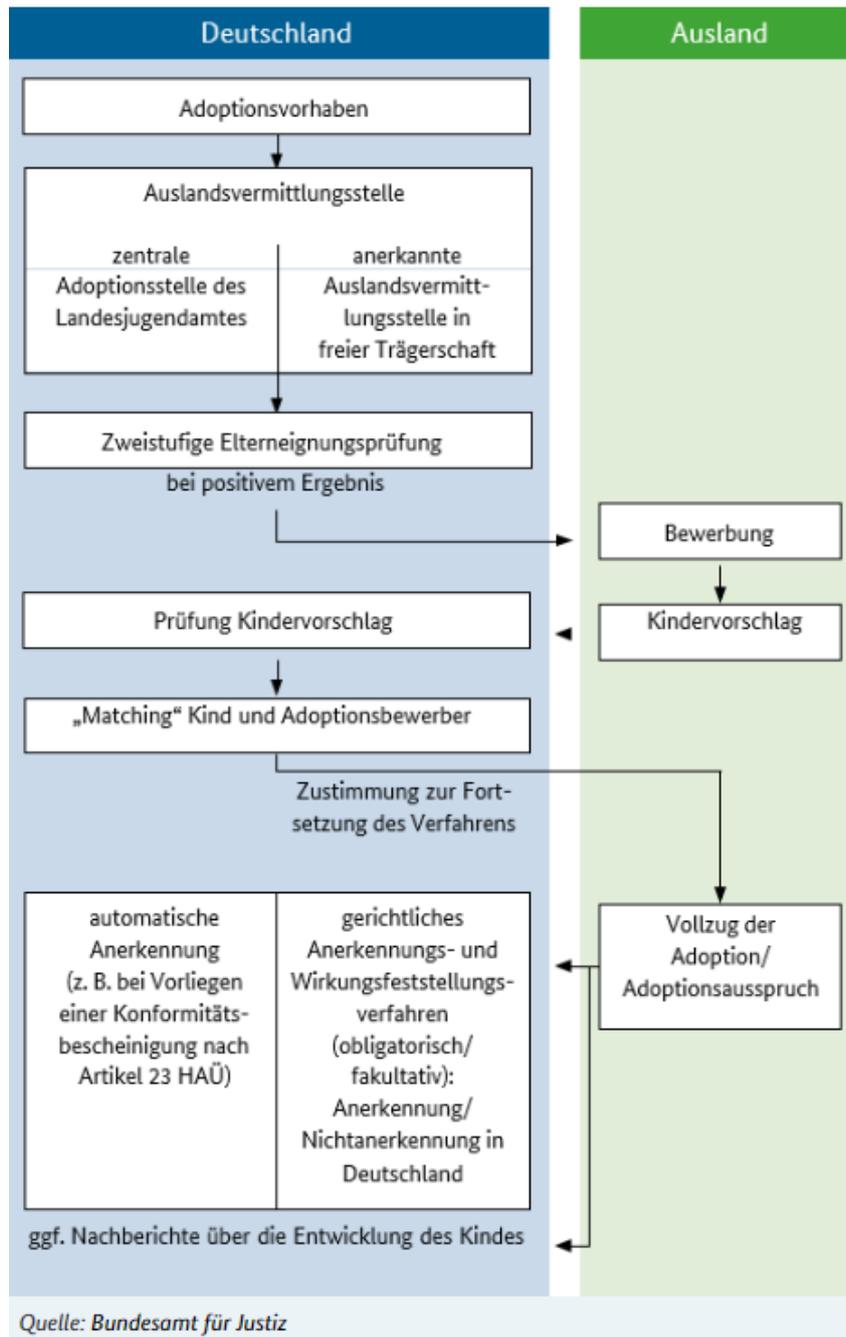
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1741 Absatz 2 BGB), in eingetragener Lebenspartnerschaft (§ 9 Absatz 7 LPartG) oder in einer anderen festen Lebensgemeinschaft leben (§ 1766a BGB). Damit steht auch die Stiefkindadoption verschiedenen- und gleichgeschlechtlichen Paaren offen.

Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlung umfasst das Zusammenführen von minderjährigen Kindern und Menschen, die ein Kind annehmen möchten (Adoptionsbewerber/-innen) mit dem Ziel einer Adoption. Dazu gehört auch der Nachweis der Möglichkeit, ein Kind zu adoptieren oder für eine Adoption freizugeben, selbst wenn das Kind noch nicht geboren oder gezeugt ist. Kein Bestandteil der Adoptionsvermittlung ist dagegen die in Deutschland verbotene Ersatz- oder Leihmutterchaft ([§ 1 AdVermiG](#)).

Schaubild 1: Ablauf internationaler Adoptionen



Adoptionsvermittlungsstellen

Adoptionen dürfen nur von gesetzlich dafür bestimmten Stellen durchgeführt werden. Dazu gehören zum einen die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter, Landesjugendämter) und zum anderen freie Träger (Diakonie, Caritas, Arbeiterwohlfahrt oder sonstige Organisationen), sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Im Fall nationaler Adoptionen dürfen Jugendämter Adoptionen nur vermitteln, wenn sie eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet haben, Landesjugendämter müssen dazu über eine zentrale Adoptionsstelle verfügen (§ 2 AdVermiG). Je nach den Gegebenheiten vor Ort sind in beiden Fällen auch örtliche Zusammenschlüsse möglich. Voraussetzung bei freien Trägern ist eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 3 AdVermiG).
- Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie, im Fall freier Träger, anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 AdVermiG im Rahmen der ihr erteilten Zulassung befugt.

Geschlecht

Das Geschlecht wird im Individualbogen in folgender Aufgliederung erhoben: Männlich, Weiblich, Divers, Ohne Angabe (nach Geburtenregister). Dabei ist das Geschlecht so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben. Beim Ergebnisausweis werden die Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe (nach Geburtenregister)“ aus Geheimhaltungsgründen standardmäßig per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Im Eckzahlbogen werden die Geschlechtsangaben in der gleichen Aufgliederung wie im Individualbogen erfasst. Dadurch dass hier aber bereits auf aggregierte Zahlen (Summen) anzugeben sind, ist eine Verteilung der Ausprägungen „divers“ und „ohne Angabe“ per Zufallsprinzip nicht möglich. Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" werden daher in den Standardauswertungen ausschließlich dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Über eine separate Tabelle ist das Geschlecht auf Anforderung aber jeweils in voller Aufgliederung verfügbar.

Internationale Adoptionen

Die Abgrenzung internationaler Adoptionen in der Statistik orientiert sich an der gesetzlichen Definition nach [§ 2a Absatz 1 AdVermiG](#). Eine internationale Adoption liegt demzufolge vor, wenn ein minderjähriges Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit der Adoption nach Deutschland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll. Dies kann frühestens zwei Jahre vor der Stellung des Antrags der Adoption erfolgt sein. Zum generellen Ablauf einer internationalen Adoption siehe Schaubild 1.

ECKZAHLEN ZUR ADOPTIONSVERMITTLUNG UND ZU AUSLÄNDISCHEN ADOPTIONSENTSCHEIDUNGEN

Ausgesprochene Adoptionen

Eine Adoption ist rechtskräftig, wenn die Annahme als Kind auf Antrag vom zuständigen Familiengericht beschlossen wurde ([§ 1752 BGB](#)). Dieser Beschluss wird auch als ausgesprochene Adoption bezeichnet. Mit der Adoption erlangt das Kind die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes der/des Annehmenden ([§ 1754 BGB](#)). In der Adoptionsstatistik werden ausschließlich die innerhalb des Berichtsjahres ausgesprochenen Adoptionen von Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren erfasst. Unerheblich ist das Verwandtschaftsverhältnis, also ob es sich bei den Adoptiveltern um Verwandte, Stiefeltern oder Nichtverwandte handelt.

In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche

Hierzu zählen alle Kinder und Jugendlichen, die in Adoptionspflege untergebracht sind. Voraussetzung dafür ist, dass die möglichen Adoptiveltern für die Annahme des Kindes geeignet sind ([§ 8 AdVermiG](#)). Die Adoptionspflege dauert in der Regel ein Jahr. Sie wird insbesondere bei Fremd- und nur ausnahmsweise bei Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen durchgeführt. Die Statistik erfasst den Bestand der Kinder und Jugendlichen, die am Jahresende in Adoptionspflege untergebracht sind.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind solche, bei denen Sorgeberechtigte bereit sind, das Kind zur Adoption freizugeben. Kinder und Jugendliche, die von ihren Stiefmüttern/-vätern oder Verwandten angenommen werden, gehören nicht dazu. Ebenfalls nicht dazu zählen Minderjährige, die sich bereits in Adoptionspflege (nach [§ 8 AdVermiG](#)) befinden. Die Statistik weist den Bestand der zur Adoption vorgemerkten Kinder am Jahresende nach.

Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Um eine Adoption bewirbt sich, wer die Eignungsprüfung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle durchläuft und für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt der Adoptionsbewerberin/des Adoptionsbewerbers im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt. Dabei wird in der Statistik der Bestand an Adoptionsbewerbungen am Jahresende erfasst. Als Adoptionsbewerberin/Adoptionsbewerber zählen nicht:

- Stiefmütter / Stiefväter und nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen sowie
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet.

Aufgehobene Adoptionen

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen (nach [§ 1760 BGB](#)), z. B. aufgrund von Geschäftsunfähigkeit, oder von Amts wegen aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes (nach [§ 1763 BGB](#)) aufgehoben werden. Nachgewiesen wird in der Statistik die Zahl der innerhalb des Berichtsjahres aufgehobenen Adoptionen. Das können sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen sein.

Abgebrochene Adoptionspflegen

Hierzu gehören alle Pflegeverhältnisse gemäß [§ 8a AdVermiG](#), die nach der Eignungsprüfung begonnen und vor der Annahme abgebrochen wurden. Dabei werden nur Fremd- und keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen berücksichtigt. Die Statistik erfasst die Zahl der innerhalb des Berichtsjahres abgebrochenen Adoptionspflegen.

Geschlecht

Siehe hierzu die Definitionen zu adoptierten Kindern und Jugendlichen.

Ausländische Adoptionsentscheidung

Hierunter fallen alle Adoptionen, die auf einer ausländischen Entscheidung oder ausländischen Sachvorschriften beruhen. Dazu zählen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Nicht inbegriffen sind dagegen im Ausland durchgeführte Vertragsadoptionen.

Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung (§ 2 AdWirkG)

Eine ausländische Adoptionsentscheidung muss, nach dem Adoptionsverfahren im Ausland, in Deutschland anerkannt werden, um wirksam zu sein, es sei denn, es kann eine Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ vorgelegt werden. Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, muss eine ausländische Adoptionsentscheidung durch ein deutsches Familiengericht im Rahmen eines verpflichtenden Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens anerkannt werden ([§ 2 AdWirkG](#)). Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die Adoption durch eine dazu befugte Adoptionsvermittlungsstelle begleitet wurde. Abweichend hiervon ist eine Feststellung nach § 2 AdWirkG nur möglich, wenn erwartet wird, dass zwischen den möglichen Adoptiveltern und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht und die Annahme für das Wohl des Kindes erforderlich ist ([§ 4 Absatz 1 AdWirkG](#)).

Umwandlung (Umwandlungsausspruch nach § 3 AdWirkG)

Hat die Adoption eines nach ausländischem Recht adoptierten Kindes nicht die gleichen Wirkungen wie eine Adoption nach deutschem Recht (bspw. im Hinblick auf das Erlöschen der Verwandtschaftsverhältnisse), so kann die Adoption nach [§ 3 AdWirkG](#) (ggf. zusätzlich zu einer Anerkennungsfeststellung nach § 2 AdWirkG) umgewandelt werden, so dass das Kind die

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält. Ein Umwandlungsausspruch muss beim Familiengericht beantragt werden. Auch wenn eine Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ vorliegt, kann es sinnvoll sein, die Adoption zusätzlich in Deutschland vom Familiengericht umwandeln zu lassen, z. B. aus erbrechtlichen Gründen. In der Statistik werden daher auch die Umwandlungen, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) vorliegt, berücksichtigt.

Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)

Das [Haager Übereinkommen](#) (HAÜ) vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (kurz: Haager Adoptionsübereinkommen) ist ein multilaterales Übereinkommen im Bereich zwischenstaatlicher Adoptionen und regelt die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Heimat- und im Aufnahmestaat des Kindes. Das HAÜ soll Kinder insbesondere vor Kinderhandel schützen und bei der Durchführung internationaler Adoptionen dafür sorgen, dass sie dem Wohle des Kindes dienen. Dabei gewährleistet es auch, dass Adoptionen, die nach diesem Abkommen zustande gekommen sind, automatisch vom Aufnahmestaat anerkannt werden.

Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)

Gemeint ist eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ). Danach gilt eine Adoption in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes als anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Heimatstaates des Kindes bescheinigt, dass sie gemäß dem HAÜ zustande gekommen ist. Auch wenn eine Adoption, bei der eine entsprechende Bescheinigung vorliegt, in Deutschland automatisch anerkannt wird, kann es z. B. aus erbrechtlichen Fragen sinnvoll sein, die Adoption zusätzlich von einem deutschen Familiengericht anerkennen oder umwandeln zu lassen. Die Statistik berücksichtigt alle Verfahren, einschließlich derer, die mit einer Bescheinigung nach Artikel 23 des HAÜ durchgeführt wurden. Zusätzlich werden alle Verfahren mit einer Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ separat erfasst.

MESSKONZEPTE: ADOPTIERTE KINDER UND JUGENDLICHE

Seit dem Berichtsjahr 2023 werden alle Zeitpunkte oder Zeitabschnitte taggenau erfasst, insbesondere um möglichst genaue Anschlussrechnungen durchführen zu können. Im Ausnahmefall sind bei der Angabe ersatzweise auch sorgfältige Schätzungen zulässig.

Dauer der Adoptionspflege (ohne internationale Adoptionen)

Die gesetzlich vorgeschriebene Adoptionspflege dient der Vorbereitung der Adoption ([§ 1744 BGB](#), [§ 8 AdVermiG](#)). Dabei verbringt das Kind eine angemessene Zeit, üblicherweise ein Jahr, in der Pflege der künftigen Adoptiveltern. In bestimmten Fällen (z. B. Stiefkind- oder Sukzessivadoption) kann die Adoptionspflege verkürzt werden oder ganz entfallen. Die Dauer der Adoptionspflege wird in der Statistik daher nur bei nationalen Adoptionen mit durchgeführter Adoptionspflege erhoben.

Dauer der Unterbringung in Pflegefamilien (ohne internationale Adoptionen)

Gemeint ist die Dauer der Unterbringung unmittelbar vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens. Erfasst werden für Vergleichszwecke zwei Zeitabschnitte bei nationalen Adoptionen:

1) Die Dauer der vorherigen Unterbringung in Pflegefamilien (Gesamtdauer):

Bei der Berechnung der Gesamtdauer werden alle Kinder und Jugendlichen einbezogen, die unmittelbar vor der Adoption(-spflege) in einer Pflegefamilie (einschließlich Bereitschaftspflege) betreut wurden. Falls die Betroffenen nacheinander von unterschiedlichen Pflegefamilien betreut wurden, wird die gesamte Dauer erfasst. Bei einer Unterbrechung des Aufenthaltes in Pflegefamilien durch eine andere Art der Unterbringung (z. B. einen Heimaufenthalt), wird die Dauer ab dieser Unterbrechung gemessen; die Phase vor der Unterbrechung bleibt in diesem Fall aus pragmatischen Gründen unberücksichtigt.

2) Die Dauer der vorherigen Unterbringung in der adoptierenden Pflegefamilie:

Hier werden zusätzlich zu 1) nur Kinder und Jugendliche einbezogen, die von der Pflegefamilie (einschließl. Bereitschaftspflege), die sie unmittelbar zuvor betreut hat, im Anschluss auch adoptiert wurden.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zum Adoptionsgeschehen in Deutschland, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen Politik, Praxis und Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungstellen, bereit.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, Kommunen, Verbände, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, wissenschaftliche Institute, Medien, Universitäten und Studierende.

2.3 Nutzerkonsultation

Das ursprüngliche Erhebungskonzept wurde zur Einführung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Jahr 1990 bzw. 1991 von der Arbeitsgruppe Jugendhilfestatistik der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) erstellt. Darin waren seinerzeit Fachministerien einzelner Bundesländer, das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (BMFSFJ), die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vertreten.

Im Vorfeld der SGB-VIII-Reform im Jahr 2021 wurde das Frageprogramm in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Bundeszentrale für Auslandsadoptionen (BZAA) unter Beteiligung der Statistischen Ämter der Länder und verschiedener Experten umfassend erweitert und vor dem Feldeinsatz einem Pretest unterzogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die dezentrale Statistik wird als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern, Landesjugendämtern) und bei freien Trägern durchgeführt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (s. Definition „Adoptionsvermittlungstellen“ unter 2.1.3). Das Adressmaterial für die Berichtskreiserstellung ist im Fall der öffentlichen Träger frei verfügbar, die Adressen der freien Träger erhalten die Statistischen Ämter der Länder auf Anforderung von den öffentlichen Trägern (§ 102 Absatz 3 SGB VIII). Die Erfassung erfolgt ausschließlich als Primärerhebung über zwei vollstandardisierte Online-Fragebogen im IDEV-Format:

1. Erhebungsbogen Teil 5.1: Individualerhebung über adoptierte Kinder und Jugendliche;
2. Erhebungsbogen Teil 5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen.

Eine Besonderheit der Statistik ist, dass sie auf Proxy-Angaben basiert, also die auskunftspflichtigen Träger im Rahmen der Erhebung Angaben über Dritte (die adoptierten Kinder und Jugendlichen, ihre Herkunfts- und Adoptivfamilien) abgeben. Die Angaben zu den im Berichtsjahr adoptierten Kindern und Jugendlichen (Teil 5.1) werden unterjährig nach dem Adoptionsausspruch gemeldet, der Bestand der sonstigen Verfahren etc. (Teil 5.2) für das abgelaufene Kalenderjahr oder zum Stichtag 31. Dezember. Nach Erfassung, Prüfung, Aufbereitung, Validierung und Auswertung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder werden die im Bund-Länder-Verbund abgestimmten Ergebnistabellen als Summensätze an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Bundesamt führt sie dort zum Bundesergebnis zusammen, prüft, validiert, setzt die Geheimhaltung um und veröffentlicht das Bundesergebnis. Die Statistischen Ämter der Länder setzen parallel ihrerseits die Geheimhaltung um und veröffentlichen üblicherweise kurz vor dem Bund die länderbezogenen Ergebnisse.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik wird arbeitsteilig von Bund und Ländern durchgeführt: Das Erhebungskonzept, die Erhebungsinstrumente, die Dokumentationsunterlagen, Aufbereitungsprogramme und das Bundesergebnis werden vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Die Durchführung der statistischen Erhebung (Feldarbeit), die Programmierung, die Aufbereitung der Daten und Veröffentlichung der

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 12

länderbezogenen Ergebnisse sind Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Geheimhaltung und Ergebnisveröffentlichung setzt jedes Statistische Amt für sich selbst um.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden mithilfe spezieller bundeseinheitlicher IT-Werkzeuge und Programme durch die Statistischen Ämter der Länder aufbereitet. Darunter fällt insbesondere die umfassende maschinelle Plausibilisierung und Zusammenführung der Ergebnisse. Verbliebene Unstimmigkeiten oder inhaltliche Inkonsistenzen werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen geklärt. Vor Veröffentlichung wird in den Tabellen die Geheimhaltung mittels Zellsperren manuell umgesetzt. Da es sich um eine Vollerhebung mit gesetzlicher Auskunftspflicht handelt, sind Imputationen, Gewichtungen, Hochrechnungen oder Korrekturen von Antwortausfällen nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die genannten und darüber hinausgehende Bereinigungsverfahren werden nicht angewandt, da weder Preise ermittelt werden, noch saisonale Effekte etc. bekannt sind.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es handelt sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht, zu der jährlich bundesweit knapp 4.000 Fälle gemeldet werden (Adoptionen bzw. adoptierte Kinder und Jugendliche). Grundsätzlich erstreckt sich die Meldepflicht auf die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter, Landesjugendämter) und zum anderen auf die freie Träger (Diakonie, Caritas, Arbeiterwohlfahrt oder sonstige Organisationen), sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Beim Individualbogen (Teil 5.1) bewegt sich die Anzahl der Fragen pro Meldung - je nach Fallkonstellation - zwischen 14 und 23, wobei die Filterführung dafür sorgt, dass den Befragten nur die relevanten Fragen angezeigt werden und insbesondere bei den Datumsangaben - dort wo es sinnvoll ist - automatisiert Vorbelegungen implementiert wurden, die durch die Befragten dann nur noch geprüft (und ggf. korrigiert) werden müssen.

Beim Eckzahl- bzw. Sammelbogen (Teil 5.2) sind - je nach Fallkonstellation - zwischen 3 und 10 Eckzahlen zu melden, wobei die Berichtsstellen hier, u. a. zur Minimierung der Befragtenbelastung, nur einmal jährlich bereits aufsummierte Fallzahlen anzugeben brauchen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik wird jährlich als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und zusätzlich bei freien Trägern durchgeführt, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Systematische Fehler in der Erfassungsgrundlage sind aufgrund der leichten Verfügbarkeit des Adressmaterials sowie der Überschaubarkeit und geringen Fluktuation des Berichtskreises nahezu ausgeschlossen. Angesichts der gesetzlichen Auskunftspflicht und umfassender Plausibilitätsprüfungen ist die Wahrscheinlichkeit für systematische Ausfälle von Erhebungseinheiten (Unit-Nonresponse) und Merkmalen (Item-Nonresponse) sehr gering. Insgesamt ist die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse damit als sehr hoch einzuschätzen. Einschränkungen können sich stellenweise durch Meldeverzögerungen bei den Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen ergeben, weil die Berichtsstellen diese Fälle im Rahmen ihrer Verfahrens-Beteiligung zur Statistik melden. Die gleichzeitige Erfassung der Verfahrensdauer dürfte hier aber eine entsprechende Einordnung erleichtern.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik um eine Vollerhebung handelt, sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Identifizierung der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Träger (= Auskunftspflichtige) ist für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da das

Adressmaterial leicht zugänglich und die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Zur Ermittlung der Adressen der freien Träger können sich die Statistischen Ämter der Länder gemäß § 102 Absatz 3 SGB VIII an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe wenden. Das Adressmaterial ist in der Regel aktuell, in Ausnahmefällen können Adressen ohne größere Probleme nachrecherchiert werden. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind daher bei dieser Statistik nahezu ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Für die Statistik besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht (§ 102 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), die die Befragten dazu verpflichtet, die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen (§ 15 Absatz 5 BStatG). Ausfälle sind daher selten, treten aber vereinzelt z. B. aufgrund von technischen Problemen auf. Solche Ereignisse werden üblicherweise im Erhebungsprozess bekannt und den Nutzenden bei Veröffentlichung der Ergebnisse transparent gemacht.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Einschränkungen können sich stellenweise durch Meldeverzögerungen bei den Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen ergeben, weil die Berichtstellen (hier: Zentrale Adoptionsstellen der Landesjugendämter) diese Fälle im Rahmen ihrer Verfahrens-Beteiligung (nach § 6 Absatz 3 AdWirkG) zur Statistik melden. Von Untererfassungen ist deswegen nicht auszugehen, lediglich in Einzelfällen von einem Meldeverzug (bzw. Überhang an Fällen im Folgejahr). Die gleichzeitige Erfassung der Verfahrensdauer bei den beendeten Verfahren dürfte hier aber eine entsprechende Einordnung erleichtern.

Ansonsten werden Mess- und Aufbereitungsfehler durch umfassende Plausibilitätsprüfungen minimiert bzw. sind weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der Statistik der Adoptionen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Die veröffentlichten Daten gelten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik wird jeweils am Jahresende durch die auskunftspflichtigen Stellen abgeschlossen. Spätestens zum 1. Februar des Folgejahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 8 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Länderergebnisse erfolgt üblicherweise etwas früher.

5.2 Pünktlichkeit

Der geplante Veröffentlichungstermin wurde eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche/zeitliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden, -abläufe und -instrumente sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet standardisiert. Die Ergebnisse sind daher sachlich und räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der

Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher jeweils ohne die Daten von Berlin.

Jugendämter benachbarter Kreise oder Gemeinden können unter bestimmten Voraussetzungen gemeinsame Adoptionsvermittlungstellen einrichten und Landesjugendämter eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden (§2 Absatz 2 AdVerMiG). Je nach regionaler Zuordnung kann es daher vorkommen, dass eine kreisgenaue Zuordnung einzelner Adoptionen nicht möglich ist.

Die zeitliche Vergleichbarkeit ist für Deutschland ab 1991 gegeben, wobei die Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen erstmals 2022 und zahlreiche Merkmale zum Individualbogen erstmals 2023 erhoben wurden. Eingeschränkt sind für das frühere Bundesgebiet Langzeitvergleiche ab 1950 möglich (s. Tabelle 1). Einschränkungen bestehen u. a. auch auf Ebene der Merkmale oder der Merkmalsausprägungen, z. B. infolge von gesetzlichen Neuerungen oder neuen/geänderten Informationsbedarfen.

Tabelle 1: Erhebungseinheiten nach methodischen Brüchen/Besonderheiten

Erhebungseinheiten, Beginn der Zeitreihe und methodische Brüche/Besonderheiten
Adoptierte Kinder und Jugendliche (ausgesprochene Adoptionen): ab 1950
<ul style="list-style-type: none"> • 1950-1953: Ohne Berlin • 1950-1959: Ohne das Saarland • 1950-1959: April bis März des Folgejahrs • 1960: April bis Dezember (Rumpfbjahr) • Bis 1990: Früheres Bundesgebiet
Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen: ab 1950
<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Doppelzählungen möglich • 1950-1953: Ohne Berlin • 1950-1959: Ohne das Saarland • 1950-1959: Stichtag 31.03. des Folgejahres • Bis 1990: Früheres Bundesgebiet • Ab 2014: Einschl. Bewerbungen bei anerkannten Auslandsvermittlungstellen (§ 4 Abs. 2 AdVerMiG)
Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche: ab 1950
<ul style="list-style-type: none"> • 1950-1953: Ohne Berlin • 1950-1959: Ohne das Saarland • 1950-1959: Stichtag 31.03. des Folgejahres • Bis 1990: Früheres Bundesgebiet

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ergänzen sich gegenseitig und sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen zu verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den daraus resultierenden Ausgaben möglich sind (s. Schaubild 2). Auch eine Harmonisierung der Definitionen, Klassifikationen, Abfragen und Abgrenzungen wird innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken (sofern sie sinnvoll und praktikabel ist) angestrebt. Darüber hinaus lassen sich bei den Kinder- und Jugendhilfestatistiken über einzelne Frageinhalte Bezüge zueinander herstellen.

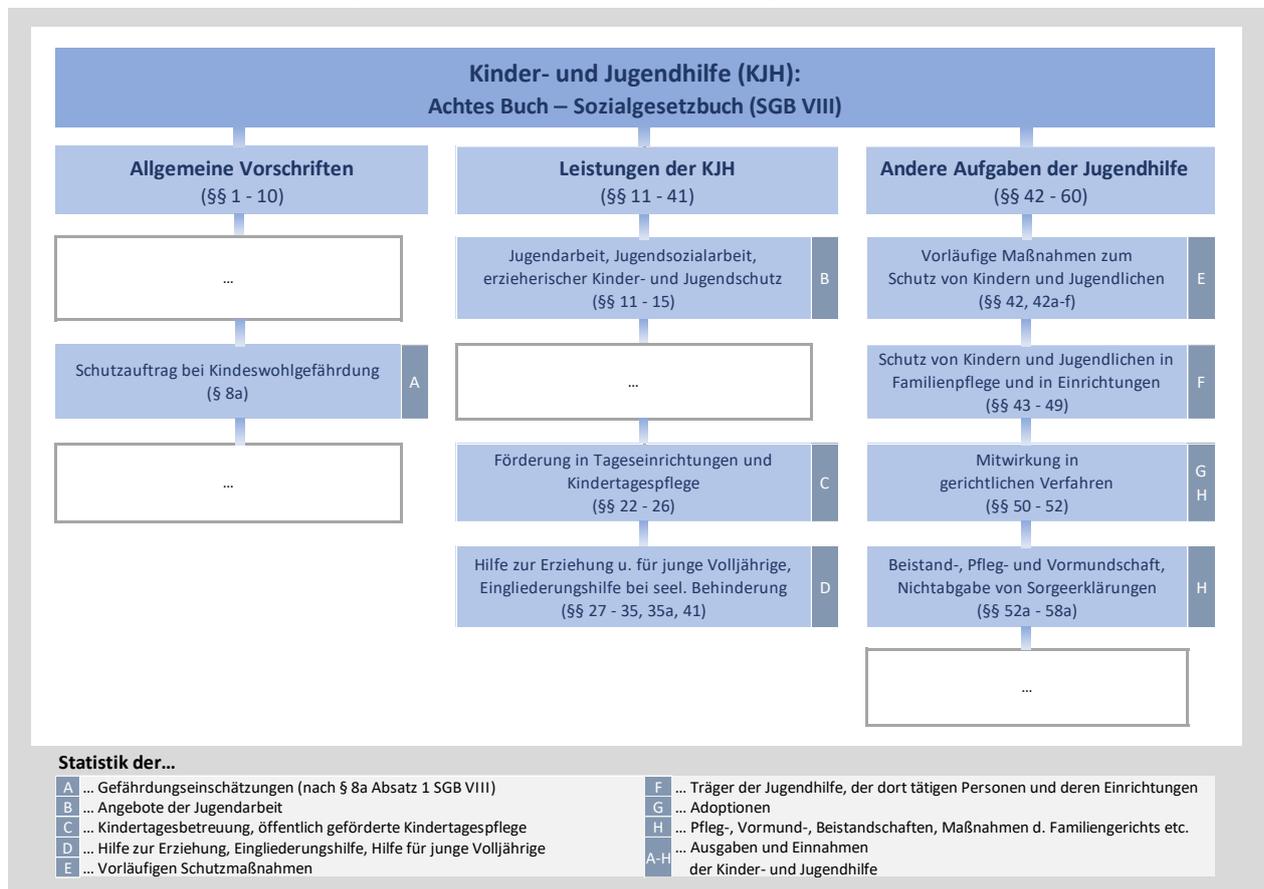
7.2 Statistikinterne Kohärenz

Einschränkungen ergeben sich stellenweise im Zeitverlauf durch gesetzliche Änderungen, methodische Brüche etc. und/oder neue Informationsbedarfe, die durch die Statistik abgebildet werden sollen. Ansonsten weist die Statistik keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Zur Umsetzung der [Regulation 862/2007](#) der EU werden Ergebnisse der Adoptionsstatistik genutzt. Geliefert wird in dem Zusammenhang der "sonstige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit". Dies umfasst (neben Einbürgerungen und den speziellen Bescheinigungen nach § 7 StAngG für Spätaussiedler) auch die Fälle des Erwerbs im Rahmen der Adoption eines nicht-deutschen Kindes durch ein deutsches oder ein deutsch/nicht-deutsches Paar.

Schaubild 2: Das Kinder- und Jugendhilferecht und die Kinder- und Jugendhilfestatistiken



8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich wird üblicherweise im August eine Pressemitteilung über die Bundesergebnisse der Statistik der Adoptionen veröffentlicht unter:

[Webseite Destatis](#) veröffentlicht.

Kurz vorher werden i. d. R. die Länderergebnisse verbreitet.

Veröffentlichungen

Ergebnisse werden im Internet über die Datenbank GENESIS-Online angeboten (Such-Code: 22521):

[Webseite Datenbank GENESIS-Online](#)

Weitere Ergebnisse und Erläuterungen sind zudem im Internet auf der Themenseite "Adoptionen und Sorgerecht" unter folgendem Link abrufbar:

[Destatis-Themenseite Adoptionen und Sorgerecht](#)

Länderergebnisse sind bei den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder über das Internet und auf Anfrage erhältlich.

Online-Datenbank

Ergebnisse in GENESIS-Online unter:

[Webseite Datenbank GENESIS-Online](#)

Zugang zu Mikrodaten

Die Daten der Statistik stehen im Forschungsdatenzentrum des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge und weitergehende Veröffentlichungen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

-

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender/ Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichungstermine der Bundesergebnisse werden online in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes festgehalten. Sie wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekannt gegeben

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

[Webseite Destatis](#) > Presse&Service > Presse

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

-

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

ADP

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2024

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

_____ |
Kennnummer Einrichtung

1-9 | **B** | _____ |
11-14 | BA Land | Kreis | Gemeinde | Lfd. Nummer

15-34 | _____ |
Kennnummer Minderjährige/-r

A Allgemeines

A1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte ordnen Sie sich zu.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Örtlicher Träger (Jugendamt) 10 1

Überörtlicher Träger (Landesjugendamt) 2

Freier Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige anerkannte Adoptions-
vermittlungsstelle (nach § 2 Absatz 3 AdVermiG) 3

Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
(nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG) 4

A2 Art der Adoption

i Eine internationale Adoption liegt vor, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit der Adoption nach Deutschland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll. Es handelt sich auch dann um eine internationale Adoption, wenn das Kind innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung nach Deutschland gebracht worden ist.

Nationale Adoption 35 1

Internationale Adoption (nach § 2a AdVermiG) 2

B Angaben zum Adoptivkind

B1 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

i Die Angaben werden unter anderem auf europäischer Ebene benötigt, um zu erfassen, wie häufig die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Adoption erworben wird. Geben Sie daher bitte bei Adoptivkindern, die vor der Adoption neben einer ausländischen bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, nur die deutsche Staatsangehörigkeit an.

Deutsch 36 1

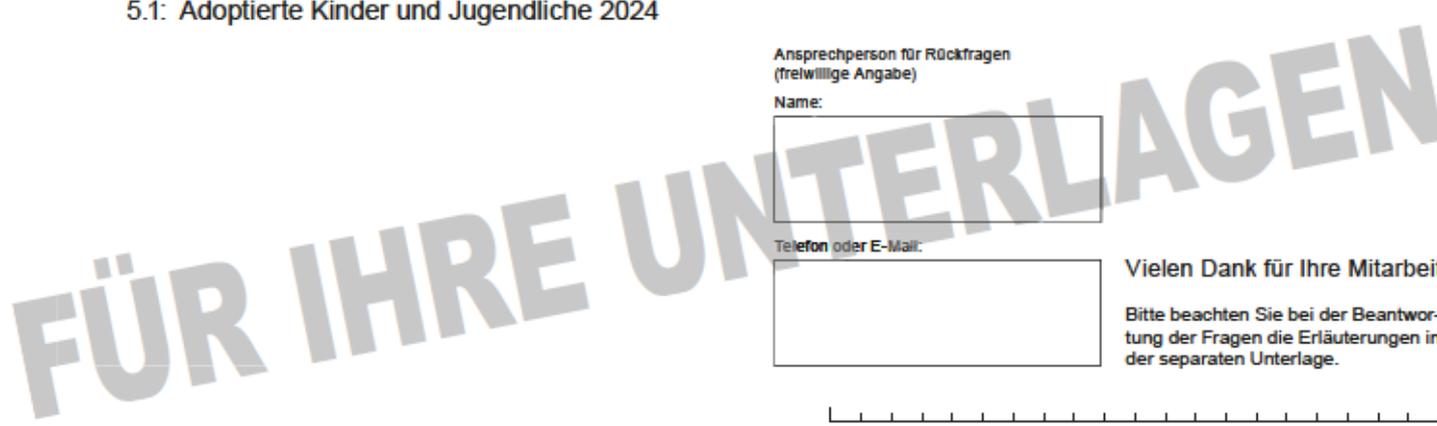
Andere Staatsangehörigkeit 2

Bei nationalen Adoptionen:
Weiter mit Frage B5.

Weiter mit Angabe der
Staatsangehörigkeit.

Bitte geben Sie die Signiernummer für die „Andere Staatsangehörigkeit“ an
(siehe Schlüssel der Staatsangehörigkeiten in separater Unterlage).

37-39 | _____ | Bei nationalen Adoptionen:
Weiter mit Frage B5.



noch B: Angaben zum Adoptivkind

B2 Herkunftsland des Adoptivkindes (falls abweichend von der Staatsangehörigkeit)

i Nur auszufüllen bei internationalen Adoptionen, wenn Staatsangehörigkeit und Herkunftsland des Adoptivkindes voneinander abweichen.

Bitte geben Sie die Signiernummer für das Herkunftsland an (siehe Schlüssel der Staatsangehörigkeiten in separater Unterlage).

Herkunftsland (falls abweichend von der Staatsangehörigkeit) 40-42 | | |

B3 Gewöhnlicher Aufenthalt des Adoptivkindes vor der Adoption

i Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten ohne längere Unterbrechungen unmittelbar vor Ausspruch der Adoption.

Im Inland (Deutschland) 43 1

Im Ausland 2

B4 Ausspruch der Adoption im In- oder Ausland

i Maßgeblich ist der Ort, an dem die Adoption ausgesprochen wurde. Nicht gemeint sind hier die nachträgliche Anerkennung einer Adoption durch ein deutsches Gericht oder eine Nachadoption bei Ablehnung einer Anerkennung.

Im Inland (Deutschland) 44 1

Im Ausland 2

B5 Geschlecht des Adoptivkindes (nach Geburtenregister)

Männlich 45 1

Weiblich 2

Divers 3

Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

B6 Geburtsdatum des Adoptivkindes

i Das Geburtsdatum wird für die Berechnung des Alters des Kindes benötigt. 46-53 | Tag | Monat | Jahr

C Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes

C1 Liegen Ihnen Informationen zu den leiblichen Eltern des Adoptivkindes vor (z. B. zum Familienstand)?

i Gemeint ist die Situation der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens. Falls ein leiblicher Elternteil verstorben ist, beziehen Sie Ihre Angaben bitte auf den verbleibenden leiblichen Elternteil. Das gilt auch, wenn ein leiblicher Elternteil oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Sind beide leiblichen Eltern unbekannt oder verstorben, geben Sie dies bitte hier an. Im Fall einer Sukzessivadoption ist der Adoptivelternteil wie ein leiblicher Elternteil zu behandeln.

Es ist nur eine Angabe möglich.

Ja, und zwar ...

zu einem leiblichen Elternteil (z. B. alleinerziehende Mutter) 54 1 Weiter mit Frage C4.

zu beiden leiblichen Elternteilen 2

Nein, da ...

leibliche Eltern unbekannt/keine Angabe möglich 3 Weiter mit Abschnitt D.

leibliche Eltern verstorben 4

noch C: Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes

C2 Geschlecht der leiblichen Eltern (nach Geburtenregister)

Bitte ordnen Sie jedem Elternteil ein Geschlecht zu. Behalten Sie die gewählte Zuordnung zu Elternteil 1 und 2 bei Beantwortung der Folgefrage bei.

- Männlich
 Weiblich
 Divers
 Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Elternteil	
1	2
55 <input type="checkbox"/> 1	56 <input type="checkbox"/> 1
<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 7

C3 Familienstand der leiblichen Eltern

i Gemeint ist der Familienstand der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens.

- Ledig
 Verheiratet, zusammenlebend
 Verheiratet, getrennt lebend
 Wiederverheiratet
 Geschieden
 Verwitwet
 Eingetragene Lebenspartnerschaft
 Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben
 Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben

57 <input type="checkbox"/> 1	58 <input type="checkbox"/> 1
<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5
<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6
<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 7
<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 8
<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 9

Weiter mit Abschnitt D.

C4 Geschlecht des leiblichen Elternteils (nach Geburtenregister)

i Gemeint ist das Geschlecht des leiblichen Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens. Bei Alleinerziehenden oder Elternteilen in neuer Ehe/Partnerschaft ist dies in der Regel der sorgeberechtigte Elternteil.

- Männlich
 Weiblich
 Divers
 Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

55 <input type="checkbox"/> 1
<input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> 7

C5 Familienstand des leiblichen Elternteils

i Gemeint ist der Familienstand des leiblichen Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens. Bei Alleinerziehenden oder Elternteilen in neuer Ehe/Partnerschaft ist dies in der Regel der sorgeberechtigte Elternteil.

- Ledig
 Verheiratet, zusammenlebend
 Verheiratet, getrennt lebend
 Wiederverheiratet
 Geschieden
 Verwitwet
 Eingetragene Lebenspartnerschaft
 Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben
 Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben

57 <input type="checkbox"/> 1
<input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> 5
<input type="checkbox"/> 6
<input type="checkbox"/> 7
<input type="checkbox"/> 8
<input type="checkbox"/> 9

noch D: Angaben zum Adoptionsverfahren

D5 Wurde die Einwilligung zur Adoption durch ein Gericht ersetzt?

i Ein Familien- oder ausländisches Gericht kann die Einwilligung eines Elternteils zur Adoption ersetzen, wenn das Unterbleiben der Adoption zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für das Kind führt. Nicht gemeint ist hier die nachträgliche Anerkennung einer internationalen Adoption durch ein deutsches Gericht.

Ja
Nein

94 1  Bei **nationalen** Adoptionen:
Weiter mit Frage D6.
 2  Bei **internationalen**
Adoptionen:
Weiter mit Frage D7.

D6 Beginn/Ende der Adoptionspflege

i Die gesetzlich vorgeschriebene Adoptionspflege dient der Vorbereitung der Adoption. Dabei verbringt das Kind eine angemessene Zeit, üblicherweise ein Jahr, in der Pflege der künftigen Adoptiveltern. In bestimmten Fällen (z. B. Stiefkind- oder Sukzessivadoption) kann die Adoptionspflege verkürzt werden oder ganz entfallen.

Adoptionspflege
Beginn der Adoptionspflege
Ende der Adoptionspflege
Keine Adoptionspflege (da z. B. Stiefkind- oder Sukzessivadoption)

95 1  Weiter mit Beginn/Ende
der Adoptionspflege.
96-103 Tag Monat Jahr
104-111 Tag Monat Jahr
95 2  Weiter mit Frage D7.

D7 Datum des Adoptionsbeschlusses

i Bei internationalen Adoptionen, bei denen der Ausspruch der Adoption im Ausland erfolgte, ist dieses Datum anzugeben. Bei internationalen Adoptionen, bei denen der Ausspruch in Deutschland erfolgte, ist dieses Datum maßgeblich. Nicht gemeint ist hier die nachträgliche Anerkennung einer internationalen Adoption durch ein deutsches Gericht.

Datum des Adoptionsbeschlusses

112-119 Tag Monat Jahr

E Angaben zur Adoptivfamilie

E1 Adoption durch ...

Einzelperson (auch im Fall von Stiefkind-/Sukzessivadoption)
Paar (gemeinschaftliche Adoption)

120 1  **Weiter** mit Frage E2 und
Elternteil 1 bei Frage E3
(ohne Regieanweisung).
 2  **Weiter** mit Frage E2 und
Elternteil 1 und 2 bei Frage
E3 (mit Regieanweisung).

E2 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

i Stiefkindadoptionen sind durch verheiratete und - unter bestimmten Voraussetzungen - durch unverheiratete Paare möglich. Inbegriffen sind in beiden Fällen auch Sukzessivadoptionen. Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten dabei im Sinne der Statistik als unverheiratetes Paar. Wählen Sie im Fall einer Sukzessivadoption durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft daher bitte „Stiefvater/Stiefmutter bei unverheiratetem Paar“ aus.

Verwandte
Stiefvater/Stiefmutter bei verheiratetem Paar
(auch bei Sukzessivadoption)
Stiefvater/Stiefmutter bei unverheiratetem Paar
(auch bei Sukzessivadoption)
Sonstige Nichtverwandte

121 1
 2
 3
 4

noch E: Angaben zur Adoptivfamilie

**E3 Geschlecht der Adoptiveltern/
des Adoptivelternteils (nach Geburtenregister)**

Bitte behalten Sie die Zuordnung der Elternteile bei Beantwortung der Fragen E4 und E5 bei.

- Männlich
- Weiblich
- Divers
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

Elternteil	
1	2
122 <input type="checkbox"/> 1	123 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 7

E4 Familienstand der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils

- Ledig
- Verheiratet, zusammenlebend
- Verheiratet, getrennt lebend
- Wiederverheiratet
- Geschieden
- Verwitwet
- Eingetragene Lebenspartnerschaft
- Eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben
- Eingetragene/-r Lebenspartner/-in verstorben

124 <input type="checkbox"/> 1	125 <input type="checkbox"/> 1
<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 5
<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 6
<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 7
<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 8
<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 9

E5 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils

- Deutsch
- Andere Staatsangehörigkeit

126 <input type="checkbox"/> 1	127 <input type="checkbox"/> 1
<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 2

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2024

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten
Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
121	albanisch	Albanien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
123	andorranisch	Andorra
124	belgisch	Belgien
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch	Frankreich
134	griechisch	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch	Island
137	italienisch	Italien
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch	Luxemburg
145	maltesisch	Malta
144	mazedonisch/der Republik Mazedonien	Nordmazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegaschisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch	Schweiz
170	serbisch	Serbien
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch	Slowenien
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch	Tschechien
163	türkisch	Türkei

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
168	britisch	Vereinigtes Königreich
169	weißrussisch	Weißrussland
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch	Burkina Faso
291	burundisch	Burundi
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch	Eritrea
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
261	guineisch	Guinea
259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
262	kamerunisch	Kamerun
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
243	kenianisch	Kenia
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo
246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Demokrat. Republik
226	lesothisch	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi

noch: Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
251	malisch	Mali
252	marokkanisch	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisches	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch	Sambia
268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch	Senegal
271	seychellisch	Seychellen
272	sierra-leonisch	Sierra Leone
233	simbabwisch	Simbabwe
273	somalisch	Somalia
263	südafrikanisch	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
278	südsudanesisch	Südsudan
281	eswatinisch	Eswatini
282	tansanisch	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch	Tschad
285	tunesisch	Tunesien
286	ugandisch	Uganda
289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch	Belize
326	bolivianisch	Bolivien
327	brasilianisch	Brasilien
332	chilenisch	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
337	salvadorianisch	El Salvador
328	guyanisch	Guyana
340	grenadisch	Grenada

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
345	guatemalteckisch	Guatemala
346	haitianisch	Haiti
347	honduranisch	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
353	mexikanisch	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch	Peru
370	von St.Kitts und Nevis	St.Kitts und Nevis
366	lucianisch	St.Lucia
369	vincentisch	St.Vincent und die Grenadinen
364	surinamisch	Suriname
371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch	Venezuela
368	amerikanisch	Vereinigte Staaten

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch	Armenien
425	aserbaidshanisch	Aserbaidshan
424	bahrainisch	Bahrain
460	bangladeschisch	Bangladesch
426	bhutanisch	Bhutan
429	bruneiisch	Brunei Darussalam
479	chinesisch	China
430	georgisch	Georgien
436	indisch	Indien
437	indonesisch	Indonesien
438	irakisch	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch	Israel
442	japanisch	Japan
421	jemenitisch	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch	Kirgisistan

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea	Korea, Republik
448	kuwaitisch	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch	Malediven
457	mongolisch	Mongolei
427	myanmarisch	Myanmar
458	nepalesisch	Nepal
456	omanisch	Oman
461	pakistanisch	Pakistan
459	ohne Bezeichnung	Palästinensische Gebiete
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch	Saudi-Arabien
474	singapurisch	Singapur
431	sri-lankisch	Sri Lanka
475	syrisch	Syrien
470	tadschikisch	Tadschikistan
465	taiwanisch	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
483	von Timor-Leste	Timor-Leste
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch	Usbekistan
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate
432	vietnamesisch	Vietnam

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch	Australien
526	fidschianisch	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch	Marshallinseln
545	mikronesisch	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch	Neuseeland
537	palauisch	Palau
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
532	vanuatuisch	Vanuatu

Übrige Schlüssel

997	staatenlos	staatenlos
998	ungeklärt	ungeklärt
999	ohne Angabe	ohne Angabe

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2024

Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen „5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche“ von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen. Bei einer internationalen Adoption, die einer gerichtlichen Anerkennung bedarf, ist die Auskunft erst zu erteilen, wenn die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung (§ 2 AdWirkG) des zuständigen Familiengerichts vorliegt. Der ausgefüllte Fragebogen ist monatlich dem Statistischen Amt zu übersenden.

Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden. Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption. Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Allgemeines

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Zur Adoptionsvermittlung sind Jugendämter berechtigt, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet haben. Landesjugendämter haben eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten (§ 2 Absatz 1 AdVerMiG). Jugendämter benachbarter Gemeinden/Kreise können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten. Landesjugendämter können eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden. In den Ländern Berlin, Hamburg und Saarland kann die Adoptionsvermittlung dem jeweiligen Landesjugendamt übertragen werden (§ 2 Absatz 2 AdVerMiG).

Freier Träger

Zur Adoptionsvermittlung im Inland sind die örtlichen und zentralen Stellen der Diakonie, der Caritas, der Arbeiterwohlfahrt und ihrer Fachverbände befugt. Dazu zählen auch sonstige Organisationen mit Sitz in Deutschland. Voraussetzung ist eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes (nach § 2 Absatz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz [AdVerMiG]).

Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle

Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind anerkannte Auslandsvermittlungsstellen im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung befugt (§ 4 Absatz 2 AdVerMiG). Dazu bedarf eine Adoptionsvermittlungsstelle der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes. Sie berechtigt zu der Bezeichnung „anerkannte Auslandsvermittlungsstelle“ (§ 4 Absatz 2 AdVerMiG).

Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption nach § 2a AdVerMiG handelt.

Als internationale Adoptionen gelten nach § 2a AdVerMiG solche Adoptionsverfahren, bei denen ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach Deutschland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll. Dies gilt auch in Fällen, in denen das Kind innerhalb von zwei Jahren vor Stellung des Adoptionsantrags nach Deutschland gebracht worden ist. Die Staatsangehörigkeiten des Kindes oder der Adoptiveltern spielen dabei keine Rolle. Die Adoption kann sowohl im Ausland als auch im Inland ausgesprochen worden sein.

Nicht gemeint sind Drittstaatenadoptionen oder Inlandsadoptionen im Ausland, bei denen das Kind im Ausland lebt und dort verbleibt (z. B. Auslandsdeutsche adoptieren ein Kind im Ausland).

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 4 AdVerMiG genannten Stellen befugt.

B Angaben zum Adoptivkind

Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Gemeint ist hier die Situation zum Zeitpunkt vor Beginn des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese gemäß der Liste der Staatsangehörigkeiten einzutragen.

Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, abweicht. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

Gewöhnlicher Aufenthalt des Adoptivkindes vor der Adoption

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, an dem sich das Kind dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufhält. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist auch ein von Beginn an zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen, kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchszwecken, zur Erholung, einer Kur oder ähnlichen privaten Zwecken dient und kürzer als ein Jahr dauert.

Geschlecht des Adoptivkindes

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Geburtsdatum des Adoptivkindes

Das Geburtsdatum wird für die Berechnung des Alters des Kindes benötigt. Liegen keine Informationen zum Geburtsdatum vor, so ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

C Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes

Geschlecht der leiblichen Eltern/des leiblichen Elternteils

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben. In Zweifelsfällen ist das Geschlecht der leiblichen Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens gemeint.

Familienstand der leiblichen Eltern/des leiblichen Elternteils

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege. Der Familienstand ist personenbezogen an den allgemeinen rechtlichen Kategorien zum Familienstand mit weiteren Zwischenabstufungen orientiert. „Wiederverheiratet“ ist anzugeben, wenn zu Beginn des Adoptionsverfahrens eine bereits geschiedene oder verwitwete Person (z. B. mit einem Stiefelternteil) erneut verheiratet war.

Fand keine Adoptionspflege statt, z. B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

Beispiel 1:

Eine zuvor ledige Frau hat nach der Geburt ihres Kindes einen anderen Mann als den Vater des Kindes geheiratet. Der Aufenthalt des Kindesvaters ist unbekannt. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall für die Frau „verheiratet zusammenlebend“ anzugeben.

Beispiel 2:

Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein. In diesem Fall ist als Familienstand der Mutter „geschieden“ und als Familienstand des Vaters „wiederverheiratet“ einzutragen.

Beispiel 3:

Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt. In diesem Fall ist als Familienstand der Mutter „eingetragene Lebenspartnerschaft“ anzugeben.

Beispiel 4:

Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner (A) hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner (B) dieses Kind (sogenannte Sukzessivadoption). In diesem Fall ist der Familienstand des Adoptivvaters (A) - und zwar „eingetragene Lebenspartnerschaft“ - einzutragen.

D Angaben zum Adoptionsverfahren

Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

„Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner“ ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe „Beispiel 4.“). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

„Heim“ ist nur in Fällen von Heimerziehung nach § 34, 35a SGB VIII auszuwählen und wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

„Anonyme Geburt/Babyklappe“ ist ausschließlich in Fällen von anonymer oder vertraulicher Geburt sowie der Abgabe eines Kindes über eine Babyklappe/ein Babyfenster anzugeben. In diesen Fällen sind keine Angaben zur Herkunftsfamilie unter Abschnitt C vorgesehen.

„Krankenhaus/Mutter-Kind-Heim“ wählen Sie bitte aus, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch eine (nicht-anonyme bzw. nicht-vertrauliche) Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Mutter-Kind-Einrichtung (§ 19 SGB VIII) anschließt.

Wurde die Einwilligung zur Adoption durch ein Gericht ersetzt?

Falls die Einwilligung zur Adoption von einem oder beiden Elternteil/-en verweigert wurde und daher durch das Familiengericht nach § 1748 BGB oder durch ein ausländisches Gericht ersetzt wurde, ist „ja“ anzukreuzen. Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

E Angaben zur Adoptivfamilie

Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als „Verwandte“ gelten Verwandte und Verschwägere in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, bevor die Adoption rechtskräftig wurde.

„Stiefvater/Stiefmutter bei verheiratetem Paar...“ ist ausschließlich bei Stiefkindadoptionen durch miteinander verheiratete Paare auszuwählen. Das gilt für gegen- wie gleichgeschlechtliche Ehepaare. Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten im Sinne der Statistik als unverheiratet und zählen daher nicht dazu. Geben Sie diese Fälle bitte unter den unverheirateten Paaren an.

Voraussetzung für eine Adoption durch „Stiefvater/Stiefmutter bei unverheiratetem Paar...“ ist das Zusammenleben als verfestigte Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt in der Regel nach mindestens vierjährigem Zusammenleben oder bei eheähnlichem Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind vor (§ 1766a BGB). Eingeschlossen sind hierbei sowohl gegen- als auch gleichgeschlechtliche Paare. Eingetragene Lebenspartnerschaften gelten hierbei im Sinne der Statistik als unverheiratet.

Zu „sonstigen Nichtverwandten“ gehören alle Personen, die weder mit dem Kind verwandt sind, noch zu ihren Stiefelternteilen zählen.

Geschlecht der Adoptiveltern/des Adoptivelternteils

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Familienstand der Adoptiveltern

„Wiederverheiratet“ ist anzugeben, wenn **zu Beginn des Adoptionsverfahrens** eine bereits geschiedene oder verwitwete Person (z. B. mit einem Stiefelternteil) erneut verheiratet war.

Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit, ist diese hier anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

Statistik der Kinder und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen
5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2024

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Zur Durchführung der Erhebung ermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

ADV

Teil I 5: Adoptionen
5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2023

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Kennnummer Einrichtung

1-9
11-14

C _____

BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

A Angaben zur Adoptionsvermittlungsstelle

A1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte ordnen Sie sich zu.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Örtlicher Träger (Jugendamt)

10 1 Weiter mit B.

Überörtlicher Träger/zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

2

Freier Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle (nach §2 Absatz 3 AdVermiG)

3

Anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG)

4

Weiter mit B.

A2 Zu welchem Sachverhalt/welchen Sachverhalten melden Sie Eckzahlen?

i Für die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung** sind **alle Träger** meldepflichtig. Für die **ausländischen Adoptionsentscheidungen** sind **ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen** der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung **meldepflichtig**.

Nur Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

15 1

Nur Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

2

Weiter mit C.

Sowohl Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung als auch zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

3

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben

B Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

i Die **anerkannten Auslandsvermittlungsstellen** nach §4 Absatz 2 Satz 3 AdVerMiG melden bei den Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung nur die **ausgesprochenen Adoptionen** sowie die **vorgemerkten Adoptionsbewerbungen**.

		Anzahl		
B1	Im Berichtsjahr	ausgesprochene Adoptionen	16-20 <input type="text"/>	
		aufgehobene Adoptionen	21-25 <input type="text"/>	
		abgebrochene Adoptionspflegen	26-30 <input type="text"/>	
B2	Am Jahresende	vorgemerkte Adoptionsbewerbungen	31-35 <input type="text"/>	
		zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche		
		männlich	36-40 <input type="text"/>	
		weiblich	41-45 <input type="text"/>	
		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	46-50 <input type="text"/>	
		divers	51-55 <input type="text"/>	
		in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche		
		männlich	56-60 <input type="text"/>	
		weiblich	61-65 <input type="text"/>	
		ohne Angabe (nach Geburtenregister)	66-70 <input type="text"/>	
divers	71-75 <input type="text"/>			

Für überörtliche Träger, die sowohl Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung, als auch zu ausländischen Adoptionsentscheidungen melden: Weiter mit C.

Für alle anderen: Ende der Befragung.

C Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

i Meldepflichtig für die Eckzahlen zu den ausländischen Adoptionsentscheidungen sind **ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen** der Landesjugendämter im Rahmen ihrer Beteiligung (nach § 6 Absatz 3 AdWirkG).

C1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (§ 2 AdWirkG)

i Es sind alle Verfahren anzugeben, in denen das **Familiengericht** prüft, ob die Adoption eines Kindes, die auf ausländischem Recht beruht, **anzuerkennen** oder **wirksam** und das **Eltern-Kind-Verhältnis** des Kindes zu seinen bisherigen Eltern **erloschen** ist. Zu berücksichtigen sind dabei auch die **freiwilligen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren**, bei denen eine **Bescheinigung** nach Artikel 23 des **Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)** vorliegt.

C1.1

Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

i Dazu zählen **alle eingeleiteten** Verfahren zur **Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung** von ausländischen Adoptionsentscheidungen. Darunter fallen auch **ausländische Inlandsadoptionen** sowie **Drittstaatenadoptionen**, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt.

	Anzahl	
Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung	76-80	

C1.2

Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach deren Ergebnis

i Hierzu gehören nur die **beendeten Verfahren** zur **Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung** von ausländischen Adoptionsentscheidungen, die ein **internationales Adoptionsverfahren** nach § 2a AdVermiG betreffen.

Im Berichtsjahr

Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit

mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	81-85	
--	-------	--

ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	86-90	
---	-------	--

Keine Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit

mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	91-95	
--	-------	--

ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	96-100	
---	--------	--

Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ

101-105	
---------	--

C1.3

Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung nach deren Dauer

unter 6 Monate	106-110	
----------------------	---------	--

6 bis unter 12 Monate	111-115	
-----------------------------	---------	--

12 Monate und mehr	116-120	
--------------------------	---------	--

C2 Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen (§ 3 AdWirkG)

i Es sind alle Verfahren anzugeben, in denen das Familiengericht prüft, ob ein Kind, dessen Adoption auf ausländischem Recht beruht, die Stellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhält. **Zu berücksichtigen sind dabei auch Umwandlungen**, bei denen im Hinblick auf die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung eine **Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ** vorliegt.

C2.1	Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption	Anzahl	
	i Dazu zählen alle eingeleiteten Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen . Hierunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen , bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt.		
	Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption	121-125	<input type="text"/>
C2.2	Beendete Verfahren zur Umwandlung einer Adoption		
	i Hierzu gehören nur die die beendeten Verfahren zur Umwandlung von ausländischen Adoptionsentscheidungen , die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen.		
Im Berichtsjahr	Umwandlung beschlossen		
	mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	126-130	<input type="text"/>
	ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	131-135	<input type="text"/>
	Umwandlung abgelehnt		
	mit Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	136-140	<input type="text"/>
	ohne Vermittlung durch eine befugte Adoptionsvermittlungsstelle	141-145	<input type="text"/>
	Darunter beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ	146-150	<input type="text"/>
	C2.3	Beendete Verfahren zur Umwandlung von Adoptionen nach deren Dauer	
	unter 6 Monate	151-155	<input type="text"/>
	6 bis unter 12 Monate	156-160	<input type="text"/>
	12 Monate und mehr	161-165	<input type="text"/>

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2023

Meldung zur Statistik

Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen** zu melden und **spätestens bis zum 1. Februar** des Folgejahres an das zuständige statistische Amt weiterzuleiten.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Allgemeine Angaben

Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlung umfasst das Zusammenführen von minderjährigen Kindern und Menschen, die ein Kind annehmen möchten (Adoptionsbewerberinnen und -bewerber) mit dem Ziel einer Adoption. Dazu gehört auch der Nachweis der Möglichkeit, ein Kind zu adoptieren oder für eine Adoption freizugeben, selbst wenn das Kind noch nicht geboren oder gezeugt ist. Nicht zur Adoptionsvermittlung zählt dagegen die Ersatzmuttervermittlung (vgl. § 1 Adoptionsvermittlungsgesetz [AdVermiG]).

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Dazu gehören zum einen die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter, Landesjugendämter) und zum anderen freie Träger (Diakonie, Caritas, Arbeiterwohlfahrt oder sonstige Organisationen), sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Im Fall nationaler Adoptionen dürfen Jugendämter Adoptionen nur vermitteln, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet haben, Landesjugendämter müssen dazu über eine zentrale Adoptionsstelle verfügen (§ 2 AdVermiG). Je nach den Gegebenheiten vor Ort sind in beiden Fällen auch örtliche Zusammenschlüsse möglich. Voraussetzung bei freien Trägern ist eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 3 AdVermiG).
- Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind ausschließlich die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie im Fall freier Träger anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 AdVermiG im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung befugt.

B Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

Ausgesprochene Adoptionen im Berichtsjahr

Die Annahme als Kind wird auf Antrag der/des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen (§ 1752 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). Anzugeben sind hier sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- und Verwandtenadoptionen.

Aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden. Dazu können sowohl Fremd-, als auch Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen zählen.

Abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr

Hierzu gehören alle nach dem Beginn der Adoptionspflege gemäß § 8 AdVermiG abgebrochenen Pflegeverhältnisse. Dabei sind nur Fremd- und keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen zu berücksichtigen.

Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber/-in ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt der Adoptionsbewerber/-in im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber/-innen zählt nicht:

- Stiefväter/Stiefmütter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen und
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende

Zur Adoption vorgemerkt sind Kinder und Jugendliche, deren Sorgerechtigter bereit ist, sie zur Adoption freizugeben. Kinder und Jugendliche, die von Stiefmüttern/-vätern oder Verwandten angenommen werden, gehören nicht dazu. Ebenfalls nicht dazu zählen Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden.

Geschlecht

Das Geschlecht des Adoptivkindes ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche

Hierunter fallen alle Kinder und Jugendlichen, die am Jahresende nach § 8 AdVermiG in Adoptionspflege untergebracht waren. Zu berücksichtigen sind hierbei nur Fremd- und keine Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen.

C Eckzahlen zu ausländischen Adoptionsentscheidungen

C1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungen

Hier sind alle Fälle anzugeben, bei denen ein Familiengericht auf Antrag (nach § 2 Adoptionswirkungsgesetz [AdWirkG]) prüft, ob die Adoption eines Kindes, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 1 Absatz 1 AdWirkG), anzuerkennen oder wirksam ist und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist. Zu berücksichtigen sind dabei auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Eingeleitete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

Hier sind alle eingeleiteten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung von ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

Bei den beendeten Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung sind nur die ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen. Anders als bei den eingeleiteten Verfahren zählen ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen nicht dazu. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Vermittlung durch befugte Adoptionsvermittlungstellen

Zur Adoptionsvermittlung befugt sind bei internationalen Adoptionsverfahren (nach § 2a Absatz 4 AdVermiG) die zentralen Adoptionsstellen des Landesjugendamtes und anerkannte Auslandsvermittlungstellen nach § 4 Absatz 2 AdVermiG im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung.

Beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ)

Gemeint ist eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ). Danach gilt eine Adoption in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes als anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem HAÜ zustande gekommen ist. Anzugeben sind hier separat alle beendeten Verfahren, die mit einer Bescheinigung nach Artikel 23 des HAÜ (freiwillig) durchgeführt wurden.

C2 Umwandlungsaussprüche

Umwandlungen ausländischer Adoptionsentscheidungen

Hier sind alle Fälle anzugeben, bei denen ein Familiengericht auf Antrag (nach § 3 AdWirkG) prüft, ob ein Kind, dessen Adoption auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht (§ 1 Absatz 1 AdWirkG), die Rechtsstellung eines nach deutschen Sachvorschriften adoptierten Kindes erhält. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Vermittlung durch befugte Adoptionsvermittlungstellen

Siehe hierzu C1.

Eingeleitete Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen

Hier sind alle eingeleiteten Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen anzugeben. Darunter fallen auch ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen, bei denen der gewöhnliche Aufenthalt aller Beteiligten im Ausland liegt. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren zur Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen

Bei den beendeten Verfahren zur Umwandlung sind nur die ausländischen Adoptionsentscheidungen anzugeben, die ein internationales Adoptionsverfahren nach § 2a AdVermiG betreffen. Anders als bei den eingeleiteten Verfahren zählen ausländische Inlandsadoptionen sowie Drittstaatenadoptionen nicht dazu. Zu berücksichtigen sind bei der Zählung auch die freiwilligen Verfahren, bei denen eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vorliegt.

Beendete Verfahren mit einer Bescheinigung nach dem HAÜ

Siehe hierzu C1.

Statistik der Kinder und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen
5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung und zu ausländischen Adoptionsentscheidungen 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zu den ergänzenden Bereichen der Adoptionsvermittlung sowie ausländischen Adoptionsentscheidungen wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen jährlich eine Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen und Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung, wie zum Beispiel den aufgehobenen Annahmen, abgebrochenen Adoptionspflegen, zur Adoption vorgemerkten Kindern und Jugendlichen und vorgemerkten Adoptionsbewerbungen, bereitgestellt werden. Hinzu kommen Eckzahlen über die Anerkennung und Wirkung sowie die Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene – im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene – aufbereitet sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln nach § 103 Absatz 4 SGB VIII die erhobenen Einzeldaten auf Anforderung an das Statistische Bundesamt.

Die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dürfen nach § 103 Absatz 3 SGB VIII auf der Ebene der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Jugendamtsbezirks veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en und die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.